

VERBANDSGEMEINDE SAALE-WIPPER

**SACHLICHER TEILFLÄCHENNUT-
ZUNGSPLAN WINDENERGIE**

1. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

STAND: 10/2024

PLANVERFASSER:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

M. Sc. Verena Zumhasch

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG	1
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	6
2.1	Abgrenzung	6
2.2	Beschreibung.....	7
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORSCHRIFTEN, PLANRECHTFERTIGUNG	8
3.1	Raumordnung.....	8
3.1.1	Landesplanung.....	8
3.1.2	Regionalplanung.....	16
3.1.3	Bundesfachplanung.....	20
3.2	Landschaftsplanung.....	24
4.	ZIELE UND ZWECKE DER 1. ÄNDERUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	25
5.	DARSTELLUNGEN	26
5.1	Art der baulichen Nutzung	26
5.2	Flächen für die Landwirtschaft	31
5.3	Wald.....	31
6.	KENNZEICHNUNG.....	32
7.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	32
8.	UMWELTBERICHT.....	33
8.1	Einleitung.....	33
8.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	33
8.1.2	Inhalt und Ziele der Änderung des Teilflächennutzungsplans	35
8.1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	35
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	36
8.3	Geprüfte Alternativen	49
8.4	Zusätzliche Angaben	49
8.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	49
8.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	49
8.4.3	Überwachung	50
8.4.4	Gesamtbewertung	51
8.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	52
8.5	Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	53
8.6	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	57
8.7	Biotopschutz	57
9.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	58
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	59
11.	FLÄCHENBILANZ	60
	LITERATURVERZEICHNIS	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	36
Tabelle 2: Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen	51
Tabelle 3: Flächenbilanz vor der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans	60
Tabelle 4: Flächenbilanz nach der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans	60

1. Veranlassung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Ein Flächennutzungsplan kann keine Entschädigungsansprüche nach §§ 40 und 42 BauGB auslösen. Auch ein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB kann nicht auf einen Flächennutzungsplan gestützt werden.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates aufgestellt. Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Gemeinde holt Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ein. Die Änderung des Teilflächennutzungsplans bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch den Salzlandkreis als höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschlossen.

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans ist § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB). Danach können für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 oder des § 249 Abs. 2 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen im Außenbereich einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (also auch Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen) in der Regel öffentliche Belange auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Nach § 249 Abs. 1 BauGB in dessen ab dem 01.02.2023 geltenden Fassung ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Somit besteht durch Darstellungen im Flächennutzungsplan für die Nutzung der Windenergie keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle.

§ 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit der in § 249 Abs. 1 BauGB genannten Vorhaben (Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen) außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in einem Land nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde.

In jedem Bundesland ist gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31.12.2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31.12.2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen.

Die Länder erfüllen gemäß § 3 Abs. 2 WindBG die Pflicht nach § 3 Abs. 1 WindBG, indem sie

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WindBG kann das Land gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen.

Mit der am 21.02.2024 in Kraft getretenen Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) wird die Vorschrift des § 9a LEntwG LSA in das Gesetz eingefügt. Mit § 9a LEntwG LSA legt das Land Sachsen-Anhalt regionale Teilflächenziele fest, die in Summe die durch den Bund verpflichtenden Flächenbeitragswerte erreichen und macht diese durch Änderung dieses Gesetzes verbindlich. Dabei handelt es sich um eine Regelung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG mit einer Festlegung von regionalen Teilflächenzielen.

§ 5 Abs. 2b BauGB sieht die Möglichkeit vor, Teilflächennutzungspläne auch für die Zwecke des § 249 Abs. 2 BauGB aufzustellen. In § 249 Abs. 2 BauGB ist das Szenario geregelt, dass ein einschlägiges Flächenziel (Teilflächenziel) nach dem WindBG erreicht und dies festgestellt wird. Die Planung muss dazu beitragen, dass dieses Szenario erreicht wird. Der Teilflächennutzungsplan kann sich folglich darauf beschränken, Windenergiegebiete auszuweisen. (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023, S. 13)

Die Feststellung des Erreichens eines Teilflächenziels steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Mit der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie sollen in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden. Die Ausweisung dieser zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Windenergie soll unabhängig von den Ausweisungen im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ erfolgen. Innerhalb der Verbandsgemeinde Saale-Wipper soll sich diese Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie auf die Ausweisung dieser zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Windenergie beschränkt sich auf solche, die einer Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper dienen.

Ob und in welchem Umfang zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie an anderen Stellen im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ausgewiesen werden können, ist nicht Gegenstand dieser Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, sondern bleibt ggf. einer weiteren Änderung dieses Teilflächennutzungsplans vorbehalten.

Planungsziel dieser Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Windenergie als Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt innerhalb der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Diese Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB für die Zwecke des § 249 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Nach Anlage 1 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt ist in der Planungsregion Magdeburg ein Teilflächenziel von 1,9% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 zu erreichen und ein Teilflächenziel von 2,3% bis zum 31.12.2032 auszuweisen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 15.11.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ bekannt gemacht. Für die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans wurde bislang kein Entwurf veröffentlicht.

Veröffentlicht wurden zu diesem Sachlichen Teilplan nur die Scoping-Unterlage. Der Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ ist eine informelle Karte der Planungsregion Magdeburg beigefügt, in der mögliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie im Maßstab 1:125.000¹ dargestellt sind.

Bei diesen Gebieten handelt es sich weit überwiegend um bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute Flächen und deren durch die Nutzung der Windenergie geprägten Randbereiche. Diese Gebiete haben eine Gesamtfläche von 12.130 ha, was etwa 2,0% der Regionsfläche entspricht. Mit einer Ausweisung dieser Gebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung würde die Regionale Planungsgemeinschaft das voraussichtliche Teilflächenziel von 1,9% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 geringfügig überschreiten und das voraussichtliche Teilflächenziel von 2,3% bis zum 31.12.2032 unterschreiten.

¹ <https://www.regionmagdeburg.de/index.php?La=1&object=tx,493.1067.1&kuo=2&sub=0>



Abbildung 1: Ausschnitt aus der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie

In dieser informellen Karte ist der Windpark Aderstedt mit einer Flächengröße von 315,7 ha dargestellt. Diese Flächengröße liegt anteilig in den Gebieten der Stadt Bernburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Diese Fläche ist größer als die Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt.

Zur Erreichung des Teilflächenziels von 2,3% bis zum 31.12.2032 in der Planungsregion Magdeburg müssen weitere, über die Karte der möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie der Scoping-Unterlage zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinausgehenden Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

Mehrere Investoren beabsichtigen die Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt. Die geplante Erweiterungsfläche liegt zwar teilweise außerhalb des bisher beabsichtigten Vorranggebietes der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie. Der in Aufstellung befindliche sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ sieht jedoch für den bestehenden Windpark „Aderstedt“ ein substantielles Erweiterungspotential.

Der Windpark mit seinen aktuell 21 Windenergieanlagen liegt gemarkungsübergreifend in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und auf Aderstedter Gemarkung der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale). Auf Antrag des Vorhabenträgers läuft bereits ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg.

In der Verbandsgemeinde Saale-Wipper befinden sich 7 der 21 Windenergieanlagen des Windparks Aderstedt. Das Erweiterungsareal in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper teilt sich in zwei Flächen (Teilfläche 1 nordwestlich des bestehenden Windparks mit ca. 66,41 ha, Teilfläche 2 südwestlich des bestehenden Windparks mit ca. 290,55 ha).

Die Teilfläche 1 nordwestlich des bestehenden Windparks liegt in Teilflächen der Gemarkungen Güsten und Illerstedt. Die Teilfläche 2 südwestlich des bestehenden Windparks erstreckt sich auf Teilflächen der Gemarkungen Güsten und Plötzkau.

Die fortgeltenden Flächennutzungspläne Güsten, Ilberstedt und Plötzkau stellen den gesamten Geltungsbereich dieser Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Diese Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird bei der weiteren Erarbeitung des Entwurfs des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper berücksichtigt.

Aus der Einordnung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als Flächennutzungsplan folgt, dass er die gleiche Rechtsqualität hat wie der (allgemeine) Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Aus der rechtlichen Selbstständigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans folgt, dass er rechtlich nicht abhängig ist von einem allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Er kann aufgestellt und geändert werden, ohne dass ein solcher Flächennutzungsplan vorliegt oder wirksam ist. Auch das Bestehen eines solchen allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans hindert nicht die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Die Formulierung in § 5 Abs. 2b BauGB „für die Zwecke des § 249 Abs. 2 BauGB“ schließt nicht aus, dass auch andere Darstellungen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden können. Allerdings müssen sie im sachlichen Zusammenhang mit den Darstellungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen, die zentraler Zweck des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind. Ist dies nicht der Fall, können sie nur Inhalt des allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans sein.

Für Vorhaben, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Nutzung der Windenergie dienen, kommt die Darstellung von Sonderbauflächen oder von Sondergebieten nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO in Betracht. In sachlicher Hinsicht ist von Bedeutung, dass sich ein sachlicher Teilflächennutzungsplan nur auf bestimmte Vorhaben der in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB bezeichneten Art oder auch auf mehrere erstrecken kann. Im vorliegenden Fall beschränkt sich der sachliche Teilflächennutzungsplan auf Vorhaben, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Nutzung der Windenergie dienen.

Nach § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden (räumlicher Teilflächennutzungsplan). Da sich der Teilflächennutzungsplan mit seinen Rechtswirkungen auf den Außenbereich einer Gemeinde bezieht, erfasst ein räumlicher Teilflächennutzungsplan einen Teil des Außenbereichs der Gemeinde. Innerhalb der entsprechend § 9 Abs. 7 BauGB festzulegenden Grenzen des räumlichen Teilflächennutzungsplans werden die Flächen und Gebiete für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB dargestellt.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ein räumlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt wird, trifft die Gemeinde nach Maßgabe der Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB.

Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans weist zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie als Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt innerhalb der Verbandsgemeinde Saale-Wipper aus. Mit der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden im Bereich der zusätzlich ausgewiesenen Flächen für die Nutzung von Windenergie ändert er alle wirksamen Flächennutzungspläne im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Soweit in der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans keine Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie oder Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden, bestehen die bisherigen Darstellungen der wirksamen Flächennutzungspläne fort.

Planzeichnung

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird die Liegenschaftskarte verwendet.

Als Unterlagen für Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 1 Planzeichenverordnung (PlanZV) Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

Die wirksamen Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden ist sind in der Regel im Maßstab 1:5.000 auf Grundlage der topografischen Karte dargestellt. Die Änderung des Teilflächennutzungsplans erfolgt im selben Maßstab wie der Urplan des sachlichen Teilflächennutzungsplans im Maßstab 1:10.000 auf Grundlage der automatisiert geführten Liegenschaftskarte (ALK).

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Teilfläche 1 nordwestlich des bestehenden Windparks

Der östliche Rand der nordwestlichen Teilfläche wird durch die Grenze zur Stadt Bernburg (Saale) gebildet. Der nördliche Rand der nordwestlichen Teilfläche liegt auf dem südlichen Rand des Wegeflurstücks 22 der Flur 12 der Gemarkung Ilberstedt und dessen westliche Verlängerung über den Kohlenweg sowie weiter westlich den nördlichen Rand der Flur 12 der Gemarkung Ilberstedt und den nördlichen Rand der Flur 17 der Gemarkung Güsten.

Der südliche Rand der nordwestlichen Teilfläche grenzt an den nördlichen Rand der bisherigen Sonderbaufläche „Ilberstedt-Süd“ des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Der westliche Rand wird durch einen Kreisbogen gebildet mit einem Radius von 1.000 m und mit dem Mittelpunkt an dem Wohngebäude auf dem Grundstück Bauernsiedlung 14 der Ortslage Osmarsleben (Flurstück 1000 der Flur 19 der Gemarkung Güsten).

Teilfläche 2 südwestlich des bestehenden Windparks

Der nordöstliche Rand der südwestlichen Teilfläche liegt auf dem südwestlichen Rand der Flurstücke der Kreisstraße 2108, die von Plötzkau über Osmarsleben nach Güsten führt.

Der östliche Rand der südwestlichen Teilfläche verläuft auf dem westlichen Rand des Flurstücks der Landesstraße 65 (Schackenthal – Bründel – Aderstedt – Bernburg).

Der südwestliche Rand der südwestlichen Teilfläche wird im östlichen Abschnitt durch Kreisbögen gebildet mit einem Radius von 1.000 m und mit den Mittelpunkten an den Wohngebäuden in Bründel auf den Grundstücken Schackenthaler Straße 1 (Flurstück 1/22 der Flur 11 der Gemarkung Plötzkau) und Olga-Benario-Straße 3a (Flurstück 1/12 der Flur 14 der Gemarkung Plötzkau). Im westlichen Abschnitt liegt der Rand der Teilfläche auf einer südwestlichen Parallele mit einem Abstand von 1.200 m zur K 2108.

Der nordwestliche Rand der südwestlichen Teilfläche liegt im südlichen Abschnitt auf dem westlichen Rand der Flur 19 der Gemarkung Güsten und wird im weiteren Abschnitt durch einen Kreisbogen gebildet mit einem Radius von 1.000 m und mit dem Mittelpunkt an dem

Wohngebäude auf dem Grundstück Bauernsiedlung 14 der Ortslage Osmarsleben (Flurstück 1000 der Flur 19 der Gemarkung Güsten).

Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Nordwestliche Teilfläche:

Gemarkung Güsten
Flur 17
Flurstücke 25, 26 (jeweils teilweise)

Gemarkung Ilberstedt
Flur 12
Flurstücke 1 (teilweise), 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 (teilweise), 33 (teilweise), 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Südwestliche Teilfläche:

Gemarkung Güsten
Flur 18
Flurstücke 1 (teilweise), 2 (teilweise), 3 (teilweise), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53 (teilweise), 54 (teilweise), 55 (teilweise), 56 (teilweise), 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 59 (teilweise), 60 (teilweise), 1001

Flur 19
Flurstücke 47 (teilweise), 48 (teilweise), 49 (teilweise), 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 59 (teilweise), 61 (teilweise), 62 (teilweise)

Gemarkung Plötzkau
Flur 1
Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 10/1 (teilweise), 11/1 (teilweise), 12/1, 13/1 (teilweise), 14/1 (teilweise), 15/1 (teilweise), 16/1 (teilweise), 17/1 (teilweise), 18/1 (teilweise), 21/1 (teilweise), 22/1 (teilweise)

Flur 29
Flurstücke 3 (teilweise), 4, 5, 6, 7, 8 (teilweise), 15 (teilweise), 16 (teilweise), 17 (teilweise), 18 (teilweise), 19, 20, 21, 57, 58 (teilweise)

2.2 Beschreibung

Das Gebiet der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie hat eine Größe von 356,96 ha. Davon entfällt eine Flächengröße von ca. 66,41 ha auf die Teilfläche 1 nordwestlich des bestehenden Windparks und von ca. 290,55 ha auf die Teilfläche 2 südwestlich des bestehenden Windparks.

Zwischen den beiden Teilflächen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans befindet sich der bestehende Windpark Aderstedt.

In alle Richtungen grenzen ansonsten an den Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans befindet sich in der nordwestlichen Teilfläche im östlichen Bereich mit dem Walkhügel die höchste natürliche Erhebung der Gemeinde Ilberstedt und der 1. Änderung des sachlichen

Teilflächennutzungsplans mit 123 m über NHN. Bei dem Walkhügel handelt es sich um eine weithin sichtbare, markante Geländeerhebung (umgangssprachlich auch Bullenstedter Brocken). Dieser „Berg“ dominiert die flache bis leicht wellige Landschaft um Bernburg.

Das Gelände im Geltungsbereich der nordwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans fällt vom Walkhügel aus in alle Richtungen ab. Südlich der Kreisstraße 2108 von Plötzkau nach Güsten steigt das Gelände in der südwestlichen Teilfläche wieder an. Die niedrigste Geländehöhe liegt mit ca. 93 m ü. NHN an der K 2108 am westlichen Rand der nordwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Im Plangebiet befinden sich Ackerflächen und Feldwege. An Gehölzen sind im Plangebiet Feldgehölze sowie eine Hecke vorhanden.

An der Kreuzung der K 2108 mit der Landesstraße 65 (Alsleben – Aderstedt – Bernburg) befindet sich mit dem Chausseehaus die nächstgelegene Wohnnutzung. Dieses Wohnhaus weist zum räumlichen Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans einen Abstand von ca. 45 m auf. Die Gebäude am Walkhügel auf den Flurstücken 28 ,29 ,30 und 31 der Flur 17 der Gemarkung Güsten südlich der nordwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind alle unbewohnt.

3. Übergeordnete Planungen und Vorschriften, Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen und diese haben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsame Planungen Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 enthalten.

Die regionalplanerischen Ziele sind im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom Oktober 2005 festgelegt.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

3.1.1 Landesplanung

Landesentwicklungsplan 2010

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können. Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden die günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft nicht wesentlich verändert. Zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt möglich. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden nur in dem für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden. Im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans und deren unmittelbarer Umgebung ist keine touristische Infrastruktur vorhanden, die ausgebaut werden könnte. Vielmehr dient die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des Windparks Aderstedt.

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden zwar in Erweiterungsbereichen des Windparks Aderstedt in den wirksamen Flächennutzungsplänen bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Bei diesen Flächen handelt es sich auch um Flächen der landwirtschaftlichen Urproduktion, die Flächen liegen auch entsprechend innerhalb von Feldblöcken. Es handelt sich nach dem 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Auf den Flächen zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden.

In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gemäß Grundsatz 12 gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiterentwickelt werden.

Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans entwickelt das Landschaftsbild in deren Gebiet und den angrenzenden Bereichen weiter. Strukturen, die die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen, werden durch die Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans weiterentwickelt und in ihrem Bestand geschützt.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Für die Errichtung von Windkraftanlagen können in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorhandene Potenziale in den Siedlungsgebieten nicht genutzt werden, da Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung gerade nicht in den Siedlungsgebieten errichtet werden. Ansonsten wären Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Es ist gemäß Ziel 103 sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll gemäß Grundsatz 75 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Diesem Ziel und diesem Grundsatz dient die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, in dem die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll nach Grundsatz 75 des Landesentwicklungsplans im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Windkraft als erneuerbare Energiequelle und trägt damit dieser landesplanerischen Zielstellung Rechnung.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 77 im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann. Mit der Ausweisung des Gebiets des Windparks Aderstedt einschließlich einer Erweiterung in der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie in der Scoping-Unterlage zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ auf dem weit überwiegenden Teil des Gebiets der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Ziel 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 109 die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz geleistet. Eine abschließende flächendeckende Planung für die jeweilige Planungsregion ist deshalb erforderlich, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.

Da nach § 249 Abs. 1 BauGB in dessen ab dem 01.02.2023 geltender Fassung § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden ist, ist für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie ein räumliches Gesamtkonzept nicht mehr erforderlich.

Die Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Nutzung der Windenergie wurden durch Urteil des OVG Magdeburg vom 23.07.2009 (Az. 2 L 302/06) für unwirksam erklärt, so dass diese nicht mehr bindend sind. Die übrigen Inhalte dieses Plans gelten weiter fort. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat zwischenzeitlich einen neuen Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgestellt, der am 21.12.2018 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt wurde. Wegen des mit der Kreisgebietsreform zum 01.07.2007 erfolgten Wechsels des Gebiets des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg erstreckt sich dieser Regionale Entwicklungsplan mit seinen Festlegungen nicht auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg ist seit dem Wechsel des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg noch nicht neu aufgestellt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 16.03.2010 bekannt gemacht, dass sie beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag bereits öffentlich aus.

Da gegenwärtig für das Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine gültigen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft bestehen, können für den räumlichen Geltungsbereich der

Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

Für die Nutzung der Windenergie sind gemäß Ziel 110 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gemäß Grundsatz 82 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist gemäß Ziel 111 insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf

1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
 2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
 5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten
- in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind gemäß Ziel 112 vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.

Mit der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden weder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten noch Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt, sondern Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie.

Unabhängig hiervon werden bei dieser Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans die in Ziel 111 genannten Wirkungen von Windkraftanlagen in der Abwägung berücksichtigt. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sind keine Konversionsflächen und Industriebrachen vorhanden, die zur nächstgelegenen Wohnbebauung einen ausreichend großen Abstand aufweisen und die eine mindestens vergleichbare Flächengröße haben.

Repowering ist gemäß Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20.06.2023 (Drucksache 8/2798)² soll die textliche Festlegung des Ziels Z 113 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben werden.

Die Aufhebung von Ziel Z 113 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Abbau von weiteren Planungshürden und der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Aufhebung dient der notwendigen Anpassung des Landesrechts an das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (Wind-an-Land-Gesetz), das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 08.10.2022. Sie dient darüber hinaus der Bewältigung der sich aus der Klimakrise, dem Krieg in der Ukraine und dem steigenden Bedarf an einem effizienten und kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere durch eine beschleunigte Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergie an Land ergebenden Herausforderungen.

² <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d2798lge.pdf>

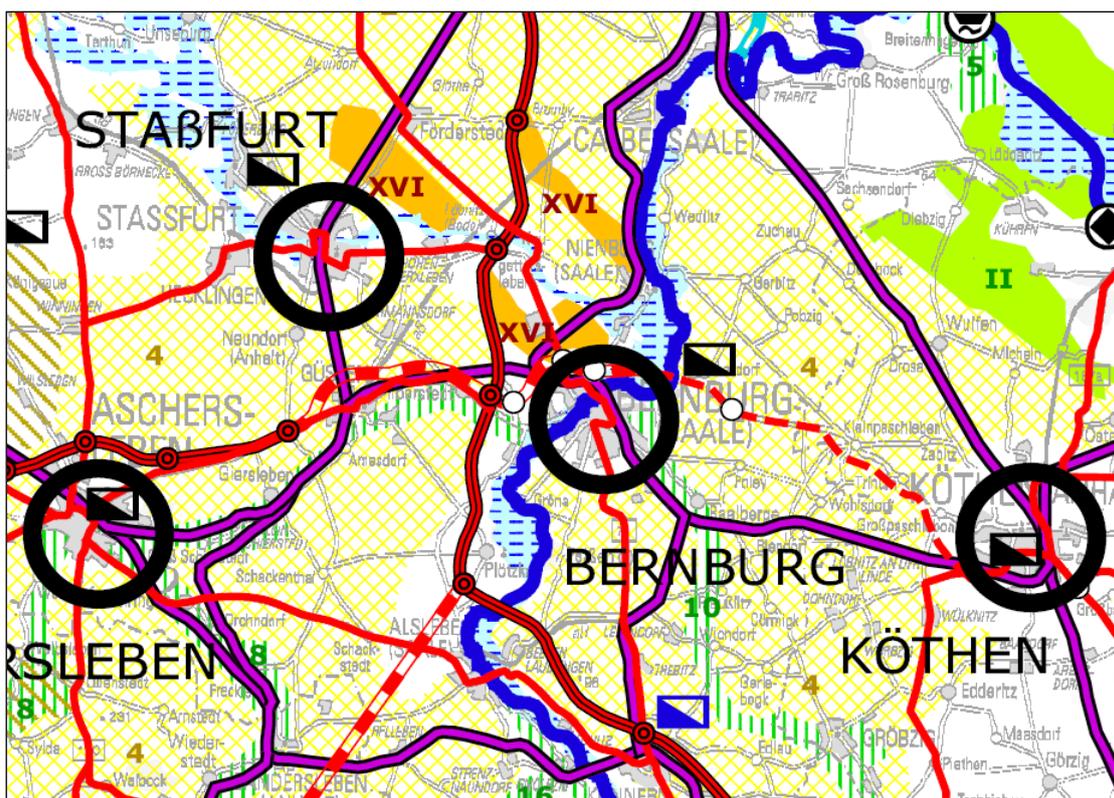


Abbildung 2: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans 2010

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland und Grünland (§ 2 Abs. 1 BodSchätzG). Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feldblöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche.

Das Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans wird gemäß Grundsatz 122 im Landesentwicklungsplan als Teil des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist nach der Begründung zu Ziel 129 und Grundsatz 122 die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden

Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Auf den Flächen zwischen den im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans vorhandenen und den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Insofern wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Trasse der A 14 ist in der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans als bestehende „Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße“ festgelegt. Durch die räumliche Lage der beiden Teilflächen der Änderung des Teilflächennutzungsplans ist der Bestand der A 14 von dieser Änderung nicht betroffen.

Landesentwicklungsplan 2030

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales mit Datum vom 09.03.2022 bekannt gemacht.

Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) freigegeben. Die Behördenbeteiligung und die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs erfolgte vom 29.01.2024 bis 12.04.2024.

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 6.2.1-1 die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind gemäß Ziel 6.2.1-2 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplans steht einer Planungskonzeption Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht entgegen. Nach § 249 Abs. 4 BauGB dürfen auch Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, die zusätzlich zu den raumordnerisch ausgewiesenen Gebieten über diese hinausgehen. Dem entsprechend darf außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering gemäß Ziel 6.2.1-3 kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-1 im Rahmen ihrer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption bevorzugt Flächen prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen. Nach Ziel 5.1.1-3 des Entwurfs wird der Standort „Bernburg (Saale) Autobahnkreuz Bernburg“ als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Das Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegt nahe von diesem Vorrangstandort, so dass es besonders geeignet im Sinne des Grundsatzes 6.2.1-1 ist.

Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können gemäß Grundsatz 6.2.1-2 in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering ist gemäß Ziel 6.2.1-4 zu beachten, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete liegen dürfen („rotor-out“). Eine Festlegung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete liegen müssen, ist unzulässig. Hierzu trifft die Änderung des Teilflächennutzungsplans keine Aussage.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen gemäß Ziel 6.2.1-5 keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes, respektive der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach WindBG und LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Die Änderung des Teilflächennutzungsplans enthält keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen.

Flächen, die gegenwärtig bereits einen Bestand an Windenergieanlagen aufweisen, sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-4 bevorzugt als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen. Da der Windpark Aderstedt bereits gegenwärtig einen Bestand an Windenergieanlagen aufweist, ist davon auszugehen, dass der Windpark Aderstedt von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden wird.

In Regionalen Entwicklungsplänen sowie bei den Festlegungen der kommunalen Bauleitplanungen sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-5 im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen vorsorgende Abstände zu Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und zu Vorranggebieten für Repowering berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der Windenergie bei einem gleichzeitig stetig wachsenden Energiebedarf soll auf der Ebene der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung bezüglich möglicher räumlicher Konflikte zwischen der Windenergienutzung und anderen konkurrierenden Nutzungen (zum Beispiel Siedlungsentwicklung) Vorsorge getroffen werden. Die Berücksichtigung vorsorgender Abstände durch die Regionalplanung und der Gemeinden zielt auf das vollumfängliche Sich-Durchsetzen der Belange der Windenergienutzung ab. Die Windenergienutzung, insbesondere das Repowering bestehender Altanlagen, soll keinerlei Einschränkungen erfahren. Ein Heranwachsen der Siedlungsflächen an diese Vorranggebiete soll demnach vermieden werden.

Die Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie in der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans halten einen Abstand von 1.000 m zu den benachbarten Ortslagen Osmarsleben (im Bereich der Bauernsiedlung) und Bründel ein. Diese Abstände sollen durch die Siedlungsentwicklung auch künftig nicht durch Heranwachsen der Siedlungsflächen unterschritten werden.

Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-6 für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering nicht zur Verfügung stehen.

Der Gehölzbestand unmittelbar auf dem Walkhügel ist einschließlich der in der angrenzenden Stadt Bernburg (Saale) gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar und wird deshalb als gesetzlich geschütztes Feldgehölz bewertet. Im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten ist im Landschaftsplan Güsten ein Gebüsch eingetragen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz. Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt diese Flächen als „Flächen für Wald“ dar.

Die gemeindliche Festlegung von Flächen in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und Bebauungsplänen als Sondergebiete für die Windenergienutzung soll gemäß Grundsatz 6.2.1-8 unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie und in Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden erfolgen. In diesem Rahmen sollen interkommunale Kooperationen angestrebt werden. Im Bereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans kann keine regionalplanerische Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie berücksichtigt werden, weil für diesen Bereich gegenwärtig keine solche Konzeption vorhanden ist. Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper erfolgt in Abstimmung mit der östlich angrenzenden Stadt Bernburg (Saale), die zeitlich parallel die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg aufstellt.

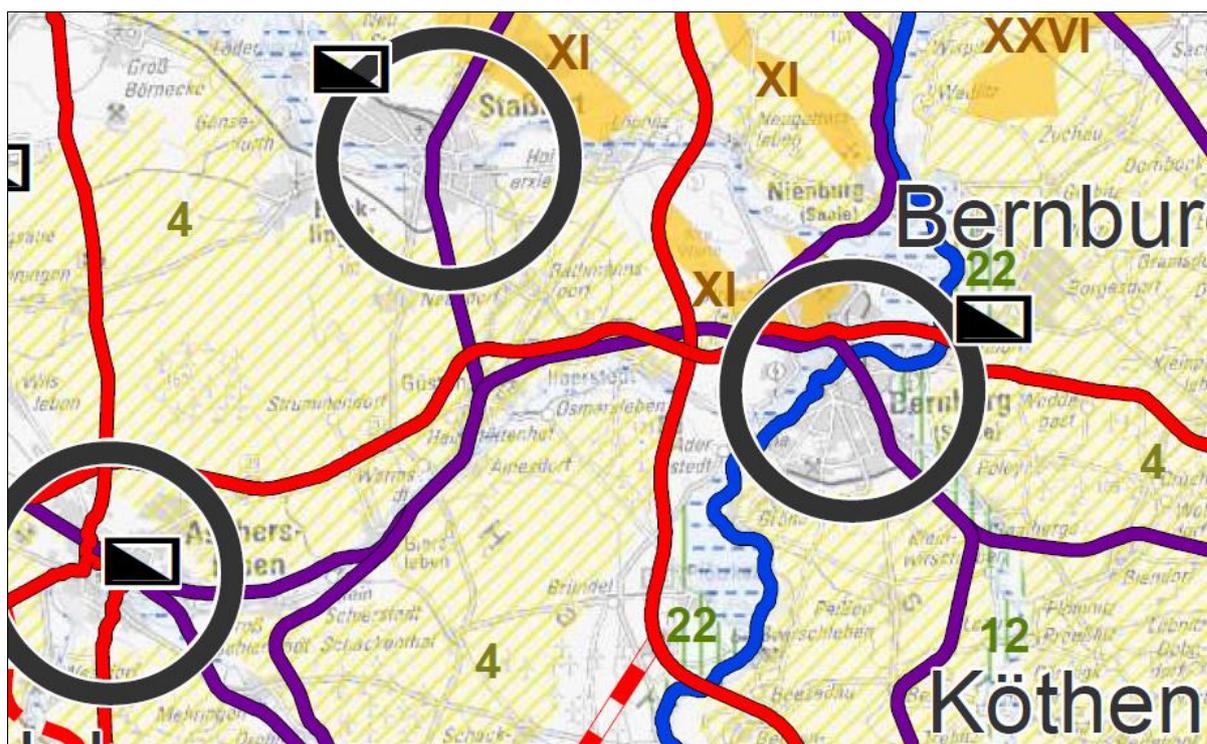


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplan 2030

Die Landwirtschaft soll gemäß Grundsatz 7.1.1-1 in allen Teilräumen des Landes als ein raumbedeutsamer, die Kulturlandschaft prägender, leistungsfähiger, multifunktionaler Wirtschaftszweig erhalten und umfangreich weiterentwickelt werden. Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-4 erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt möglich. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden nur in dem für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden.

Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-7 insbesondere innerhalb des in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraums für die Landwirtschaft festgelegt werden. Darüber hinaus können in allen Teilen des Landes großräumige, zusammenhängende Flächen mit Böden, die sowohl über ein regional überdurchschnittliches ackerbauliches Ertragspotenzial als auch über ein regional überdurchschnittliches Wasserhaltevermögen verfügen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper liegt vollständig im Schwerpunktraum für die Landwirtschaft. Entsprechend weist der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030 im überwiegenden Teil des Plangebiets gemäß Grundsatz 7.1.1-8 das Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ aus.

3.1.2 Regionalplanung

Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 ist nach der Genehmigung mit Schreiben des Ministeriums für Bau und Verkehr vom 09.11.2005 und nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft am 24.12.2006 in Kraft getreten. Die vorherigen Bekanntmachungen waren unwirksam. Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind die regionalplanerischen Ziele festgelegt.

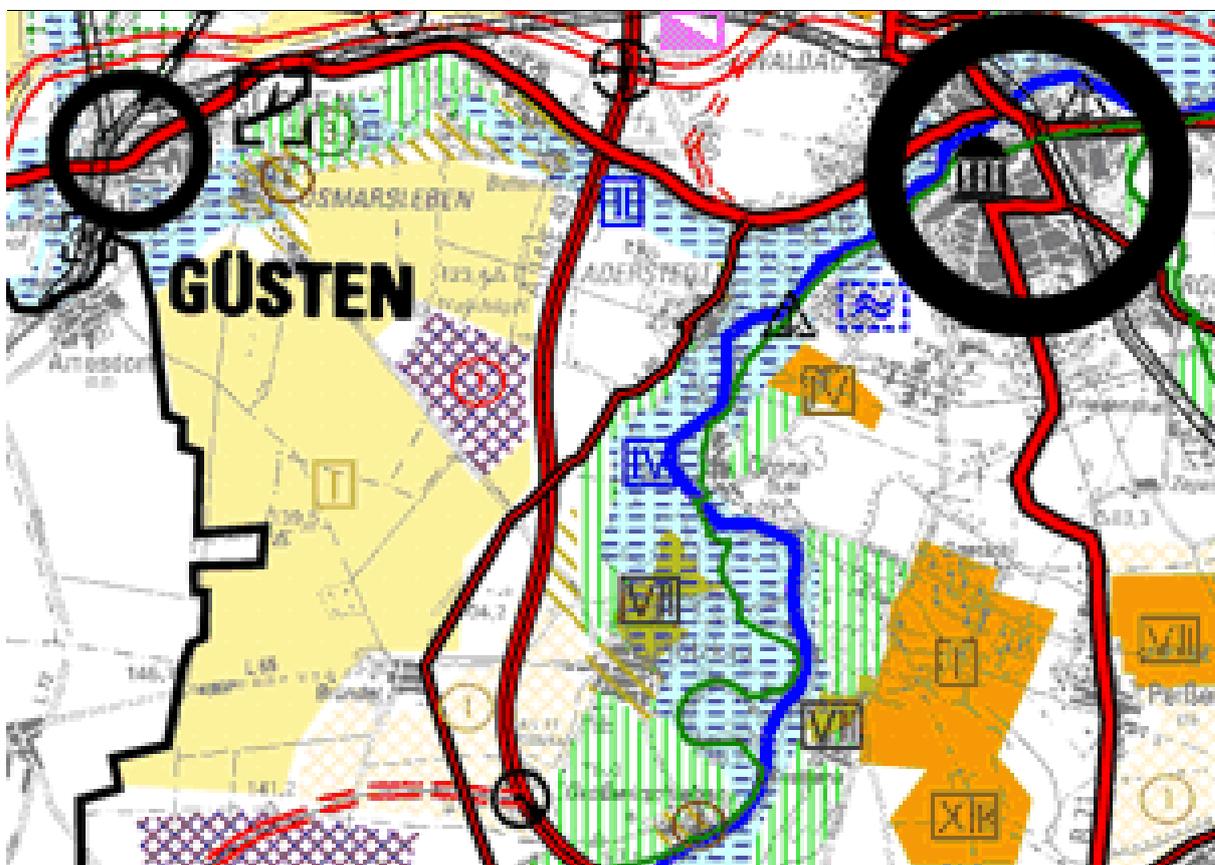


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Auf die Inhalte des Regionalen Entwicklungsplans wird nur eingegangen, soweit diese nicht bereits im Landesentwicklungsplan enthalten sind.

Die Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Nutzung der Windenergie wurden durch Urteil des OVG Magdeburg vom 23.07.2009 (Az. 2 L 302/06) für unwirksam erklärt, so dass diese nicht mehr bindend sind.

Das Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg außerhalb des bestehenden Windparks Aderstedt als

Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist das Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg werden dessen Ziele und Grundsätze im Gebiet des Altkreises Bernburg die Ziele und Grundsätze des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ablösen, so dass dann das Vorranggebiet für Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung der Änderung des Teilflächennutzungsplans nicht mehr entgegenstehen wird. Die Änderung des Teilflächennutzungsplans soll erst nach dem Inkrafttreten des neuen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg beschlossen werden.

Das Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegt nicht in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz.

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) neu aufzustellen.

Mit Beschluss vom 13.03.2024 hat die Regionalversammlung den 4. Entwurf mit Begründung sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung frei gegeben. Die Auslegung ist noch nicht erfolgt. Der 4. Entwurf ist veröffentlicht³. Die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs erfolgte vom 29.04.2024 bis zum 31.05.2023. Somit sind die Ziele des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Das Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgte gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023. Dieser sachliche Teilplan wurde am 28.06.2023 von der Regionalversammlung beschlossen, die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgte am 16.10.2023.

Für einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.10.2022 von der Regionalversammlung gefasst. Die Bekanntmachung über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2022. Ein Entwurf dieses Sachlichen Teilplans ist bislang nicht veröffentlicht. Veröffentlicht wurde bislang nur die Unterlagen zum Scoping⁴. In diesem Sachlichen Teilplan sollen Windenergiegebiete in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren im weitergeführt.

³<https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/REP-Magdeburg/index.php?La=1&object=tx,493.1080.1>

⁴ <https://www.regionmagdeburg.de/index.php?La=1&object=tx,493.1067.1>

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Da die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

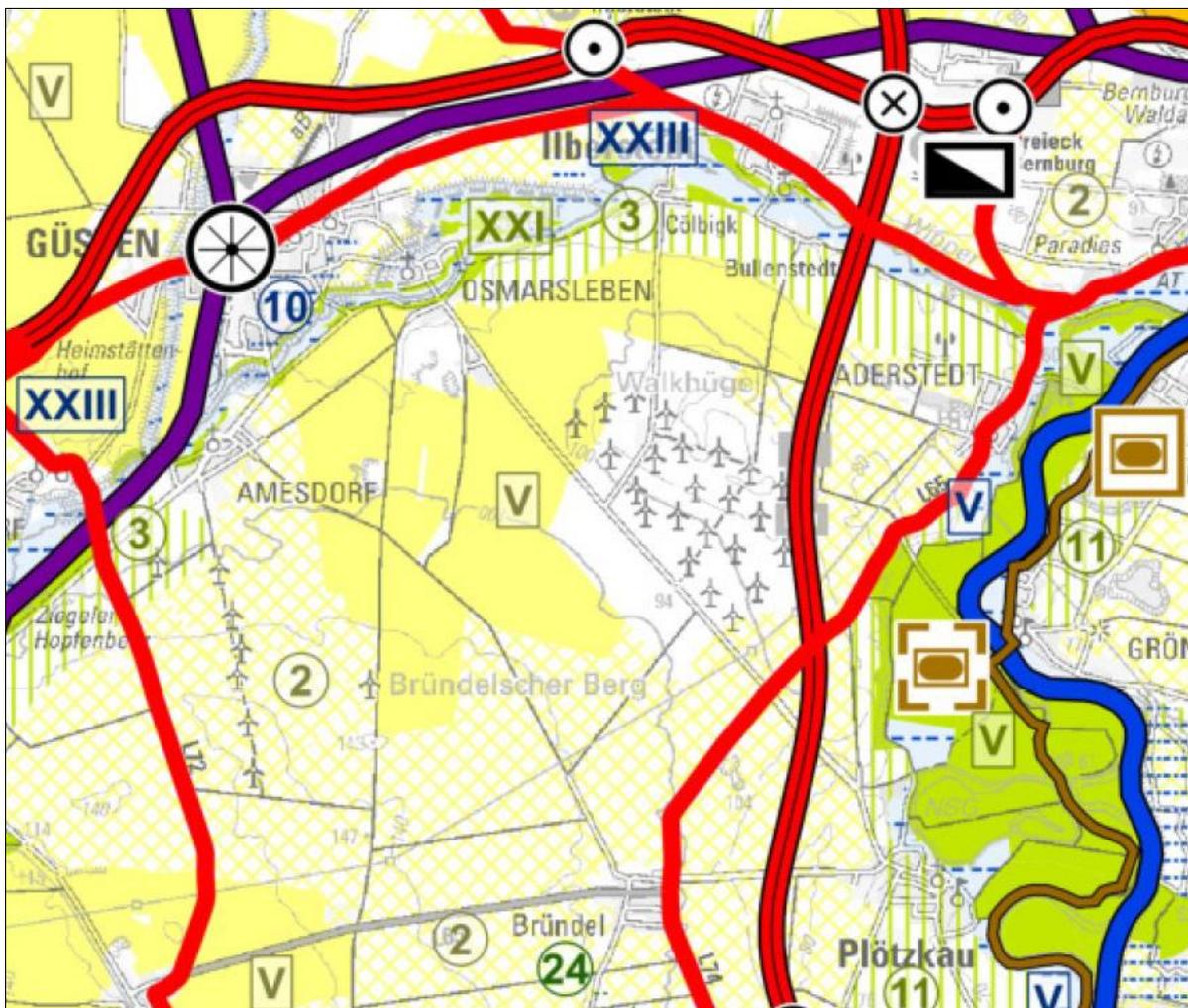


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf)

Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll gemäß Grundsatz G 6.1.5-4 für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden. Bei der Versiegelung von Böden ist bei der Eingriffsregelung die Bodenfunktionsbewertung anzuwenden, um nicht nur den Biotopwert, sondern auch den Wert der anderen Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Archivfunktion, Regulationsfunktion) bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in § 1a Abs. 3 BauGB und in § 200a BauGB ist für die Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens nicht erforderlich und erfolgt deshalb nicht.

Als Vorranggebiet für Landwirtschaft wird gemäß Ziel 6.2.1-2 in der Region Magdeburg festgelegt das Gebiet V „Teile des Nördlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes“. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 6.2.1-1 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf.

Nach der Begründung zu Ziel 6.2.1-2 hat sich aufgrund der Weite und Topographie dieser intensiv genutzten offenen Ackerlandschaften (der Vorranggebiete für Landwirtschaft) und der davon ausgehend regelmäßig bestehenden besonders guten Windhöflichkeit potentieller Standorte, seit Beginn der Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg an vielen Standorten neben der landwirtschaftlichen Nutzung dieser intensiv bewirtschafteten Hohertragsböden die Nutzung der Windenergie etabliert, womit die landwirtschaftliche Bodennutzung durch die Errichtung genehmigter Windenergieanlagen um die dafür genutzten Flächen eingeschränkt, im Übrigen gleichsam weitgehend unbehindert möglich bleibt.

Soweit die Hohertragsböden die Anforderungen des Planungskonzeptes für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft erfüllen, dort jedoch bereits Windenergieanlagen errichtet sind bzw. aufgrund erteilter Genehmigungen, gestellter Genehmigungsanträge oder der Festsetzung als Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie in vorliegenden Bebauungsplänen absehbar errichtet bzw. erneuert werden, sind die Voraussetzungen für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht erfüllt, da der Grund und Boden zumindest erwartbar auch in der Planungsperspektive nicht ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen wird. Aus diesen Gründen kommt die Darstellung eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft für diese Flächen nicht in Frage.

Jede vom Bestand abweichende weitere Zulässigkeit wird sich zukünftig nach § 35 Abs. 2 BauGB richten und darf somit keinen öffentlichen Belangen entgegenstehen. Da der Grund und Boden nach dem zu erwartenden Rückbau dieser Windenergieanlagen auf absehbare Zeit wieder ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen wird, sind die Voraussetzungen für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft in der Planungsperspektive erfüllt. Diese Flächen werden folglich als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

Entsprechend wird die Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg weder als Vorranggebiet für die Landwirtschaft noch als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Teile des Nördlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes“ reicht um die Wohngebäude der Ortslage Osmarsleben nur bis zu einem Abstand von 1.000 m. Bestehende Windenergieanlagen mit einem kleineren Abstand zu dieser Ortslage liegen innerhalb des Vorranggebiets für die Landwirtschaft.

Von Norden her reicht das Vorranggebiet für die Landwirtschaft bis an den Osmarslebener Weg, so dass die nordwestliche Teilfläche der Änderung des Teilflächennutzungsplans von dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht betroffen ist.

Die südwestliche Hälfte der südwestlichen Teilfläche der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegt überwiegend im Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Die südwestliche Grenze der südwestlichen Teilfläche weist zur K 2108 einen kleineren Abstand auf als das Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Von Westen her reicht das Vorranggebiet für die Landwirtschaft südlich der K 2108 ungefähr bis zum östlichen und südlichen Rand der Flur 18 der Gemarkung Güsten.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 6.2.1-8 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird

gemäß Grundsatz 6.2.1-8 Nr. 2 festgelegt u. a. das „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Die nordwestliche Teilfläche der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegt vollständig außerhalb dieses Vorbehaltsgebietes. Die südwestliche Teilfläche liegt mit ihrem südlichen Teil in diesem Vorbehaltsgebiet.

Bei der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans handelt es sich um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Windparks Aderstedt. Es besteht die konkrete Absicht, im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans weitere Windenergieanlagen zu errichten und somit den Windpark Aderstedt zu erweitern.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In diesem Sinne wird es für raumordnerisch vertretbar gehalten, dass ein Teil der südwestlichen Teilfläche der Änderung des Teilflächennutzungsplans innerhalb des Vorranggebiets für die Landwirtschaft liegt.

Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll gemäß § 245e Abs. 5 BauGB ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Sollte die Änderung des Teilflächennutzungsplans für raumordnerisch unvereinbar mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft gehalten werden, kann ein entsprechender Antrag gestellt werden.

3.1.3 Bundesfachplanung

SuedOstLink

Nach § 28 Abs. 1 „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) findet für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind, abweichend von § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nr. 14 ROV ein Raumordnungsverfahren nicht statt. Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore werden gemäß § 17 NABEG nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. In der Bundesfachplanung bestimmt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG die Bundesnetzagentur zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Damit sieht das NABEG für die Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung Ländergrenzen überschreitender Maßnahmen des Übertragungsnetzes das Instrument der Bundesfachplanung anstelle des Raumordnungsverfahrens (ROV) vor. Die Bundesfachplanung ist ein eigenständiges Planungs- und Prüfverfahren zur Ermittlung einer raum- und umweltverträglichen Trasse. Insofern handelt es sich bei der Bundesfachplanung um eine übergeordnete Planung.

Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus

Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, auch SuedOstLink genannt, in Betracht. Der geplante SuedOstLink der 50Hertz Transmission GmbH wird innerhalb des festgelegten Trassenkorridors voraussichtlich unmittelbar westlich der A 14 und somit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Teilflächennutzungsplans verlaufen, so dass sich damit keine Betroffenheit für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ergeben wird.

Nach § 3 Abs. 1 BBPlG in dessen am 31.12.2015 in Kraft getretener Fassung sind Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel zu errichten. Das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar“ ist in der Anlage zum BBPlG unter Nr. 5 als Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung aufgeführt und mit „E“ gekennzeichnet.

Die Bundesnetzagentur traf für den hier relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung der Leitung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur stellte am 29.05.2020 die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen fest.

Nach § 20 NABEG wurde digital eine Antragskonferenz durchgeführt und Ende September 2020 der Untersuchungsrahmen veröffentlicht. Inzwischen wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) am 29.05.2020 eine Möglichkeit geschaffen, diese Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren durchzuführen (§ 5 Abs. 6 PlanSiG). Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch und führte die Antragskonferenz vom 20.06.2020 bis zum 17.07.2020 im schriftlichen Verfahren durch. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen, die derzeit durch die Vorhabenträgerin erarbeitet werden, wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand liegt der Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zwar teilweise innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors. Von der geplanten Festlegung ist nach derzeitigem Planungsstand weder der beabsichtigte Verlauf der Trasse für das Vorhaben Nr. 5, noch die hierzu in Frage kommende Alternative (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) betroffen, so dass ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen derzeit als unwahrscheinlich einzustufen ist. Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.

Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 5 abrufbar⁵, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Die 50Hertz Transmission GmbH hat am 30.11.2023 den vollständigen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A1 des SuedOstLinks eingereicht. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) legt den Antrag vom 22.01.2024 bis einschließlich 21.02.2024 öffentlich aus⁶.

OstWestLink

Die südwestliche Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ragt an ihren westlichem und südöstlichen Rand in den Präferenzraum des geplanten Vorhabens DC40 – OstWestLink (Suchraum Nüttermoor – Streumen) hinein.

Die Planungen für OstWestLink sehen eine Luftlinie etwa 600 Kilometer lange Leitung zwischen den Suchräumen „Nüttermoor“ in Niedersachsen und „Streumen“ in Sachsen vor. Die beiden Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) TenneT und 50Hertz planen das Projekt gemeinsam und werden später auch den Bau verantworten. TenneT ist dabei für den Teil in Niedersachsen verantwortlich, 50Hertz für die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Sachsen.

Bei OstWestLink handelt es sich um eine Hochspannungs-Gleichstrom-Verbindung (HGÜ) mit vier Gigawatt Leistung. Sie ist als Multiterminal-Leitung geplant. Das heißt, sie wird an mehr als zwei Punkten ins deutsche Stromnetz eingebunden. Am Startpunkt im Suchraum Nüttermoor wird sie direkt mit der Offshore-Anbindung in Niedersachsen verbunden. Am Endpunkt im Suchraum Streumen ist der Anschluss einer Konverterstation geplant. OstWestLink trägt zu einem gleichmäßigen Stromfluss und somit mehr Stabilität im deutschen Stromnetz bei, indem die Leitung einen flexiblen Leistungsaustausch zwischen Ost (Sachsen) und West (Niedersachsen) ermöglicht. Das heißt: Weht viel Wind in Niedersachsen, transportiert die Verbindung die Überschüsse in den Osten Deutschlands, von wo der Strom über das bestehende Wechselstromnetz in die südlich gelegenen Verbrauchszentren transportiert wird. In Zeiten geringer Einspeisung kann Strom Richtung Westen fließen.

Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Vorhaben DC40 – OstWestLink (Suchraum Nüttermoor – Streumen).

Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte

⁵ <https://www.50hertz.com/de/Netz/Netzentwicklung/ProjektanLand/SuedOstLink/AbschnittA1>

⁶ https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=5&cms_gruppe=bbplg&cms_status=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt+A1

Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.

Wie alle Infrastrukturprojekte muss auch der Bau des OstWestLink geprüft und durch eine Fachbehörde genehmigt werden. Da der OstWestLink durch drei Bundesländer führt, ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Genehmigung zuständig. Bevor der genaue Trassenverlauf feststeht und die Leitung gebaut werden kann, durchläuft das Vorhaben bei der BNetzA einen zweistufigen Planungsprozess: die Präferenzraum-Ermittlung und das Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG).

Der OstWestLink wurde im Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 (2023) erstmalig identifiziert.

Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 01.03.2024 bestätigte die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 (2023).

Für den OstWestLink (DC40) gibt es im Vergleich zum bisherigen Entwurf des NEP (Version 2023, 2. Entwurf) Anpassungen. Das Vorhaben, das nun als DC40 und DC40plus im Netzentwicklungsplan geführt wird, hat zwei zusätzliche Netzverknüpfungspunkte erhalten. Das Vorhaben DC40 verläuft weiterhin zwischen den Netzverknüpfungspunkten Suchraum Nüttormoor und Streumen mit 2 GW. DC40plus wird dann ebenfalls mit 2 GW die Netzverknüpfungspunkte Dörpen/West und Klostermansfeld verbinden. Wegen dieser nicht vorhersehbarer Planänderungen für den OstWestLink (DC40/DC40plus) konnte die Ermittlung von Präferenzräumen nicht abgeschlossen werden.

Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 NABEG).

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens besteht aus dem Präferenzraumverfahren und dem Planfeststellungsverfahren.

Für neue Leitungsprojekte, die von der Bundesnetzagentur genehmigt werden, hat der Gesetzgeber 2022 ein verschlanktes Genehmigungsverfahren beschlossen, das beim OstWestLink angewendet wird. In diesem ersten Genehmigungsschritt entwickelt die Bundesnetzagentur einen Präferenzraum zwischen den beiden Endpunkten des OstWestLink (im Suchraum Nüttormoor und Suchraum Streumen). Der Präferenzraum ist ein 5 bis 10 Kilometer breiter Streifen zwischen beiden Netzverknüpfungspunkten, in dem später die Leitung von den Vorhabenträgern gesucht und geplant wird. (

Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und / oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für

die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Nach Festlegung des Präferenzraums folgt der zweite Schritt, das Planfeststellungsverfahren, in dem der Präferenzraum vertieft untersucht wird. Für diesen zweiten Schritt obliegt es 50Hertz als Vorhabenträger, die Planungen entsprechend den Vorgaben weiterzuentwickeln und die Unterlagen aufzubereiten, die im Rahmen des formellen Verfahrens von der BNetzA überprüft werden. Am Ende der Planfeststellung entscheidet die BNetzA nach Abwägung aller eingebrachten Anliegen über den grundstücksgenaue Verlauf der neuen Leitung.

Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC40 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist. Der NEP legt die Grundlage für den Ausbau des klimaneutralen Energiewendernetzes bis zum Jahr 2037, das eine flexible Vernetzung erneuerbarer Energiequellen ermöglichen und somit eine stabile Stromversorgung in einer sich immer stärker elektrifizierenden Zukunft gewährleisten wird.

Aus der Informations- und Beteiligungsplattform WebGIS⁷ geht hervor, dass die südwestliche Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ragt an ihren westlichem und südöstlichen Rand in den Präferenzraum des geplanten OstWestLink ragt.

Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC40 innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Zurzeit ermitteln TenneT und 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf. Dieser wird voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§ 19 NABEG-Antrag) bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

3.2 Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu begründen.

Für die Gemeinden Ilberstedt und Plötzkau liegen keine Landschaftspläne vor.

Für die Stadt Güsten liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 (ASPE GmbH 1999) vor.

Die Karte 12 des Landschaftsplans „Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen – Handlungskonzept“ enthält die Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans, diese sind nur relevant für die südwestliche Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Die Einzelmaßnahme 179 beinhaltet die Pflanzung von Flurgehölzen ringförmig um eine ehemalige Grube herum. Diese Grube befindet sich auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der

⁷ https://webgis.suedlink.com/extern/synserver?project=Hinweise_StromNetzDC

Gemarkung Güsten. Bei dieser Grube handelt es sich laut Karte 12 des Landschaftsplans um eine Altlastverdachtsfläche, eine weitere Altlastverdachtsfläche befindet sich östlich der Grube. Für die Altlastverdachtsfläche der Grube wird ein geringes Gefährdungspotential angegeben und als Maßnahme die Sanierung vorgesehen. Die Altlastverdachtsfläche östlich der Grube soll untersucht und bewertet werden.

Die Maßnahme 185 sieht entlang der westlichen Seite einer vorhandenen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg die Pflanzung von Flurgehölzen zur Erweiterung dieses Biotops vor. Erweitert werden soll die Hecke auch in dem Abschnitt zwischen der K 2108 und dem nördlichen Anfang der Hecke.

Die Maßnahme 186 umfasst Pflanzungen auf ausgeräumten Ackerflächen in der Flur 18 der Gemarkung Güsten östlich der Hecke der Maßnahme 185.

Die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge wird durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans nicht beeinträchtigt.

4. Ziele und Zwecke der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Grundsätzlich soll die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Ziele der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans:

- Erweiterung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und somit
- Förderung erneuerbarer Energien im Sinne der Umsetzung der Ausbauziele für erneuerbare Energien des EEG

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden insbesondere berücksichtigt:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB)
- die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB)

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

5. Darstellungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) oder nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden.

Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Als sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO insbesondere auch in Betracht Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie der Windenergie, dienen.

Somit handelt es sich bei Gebieten für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie, dienen, um sonstige Sondergebiete und nicht um Sonderbauflächen.

Die Flächen im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind, werden als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Damit handelt es sich bei diesen Darstellungen um Baugebiete. Dies betrifft in der nordwestlichen Teilfläche alle Flächen mit Ausnahme der Waldfläche des Walkhügels. In der südwestlichen Teilfläche betrifft dies alle Flächen mit Ausnahme einer Teilfläche längs der Kreisstraße 2108 von Plötzkau nach Güsten und der Fläche eines Feldgehölzes im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten.

In der bisherigen Fassung des Teilflächennutzungsplans Windenergie weist die Sonderbaufläche „Windenergie“ „Ilberstedt Süd“ von der K 2108 einen Abstand von 200 m auf. Diese Kreisstraße stellt als Verbindung zwischen Güsten und Plötzkau einen wichtigen Teil des Straßennetzes in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper dar. Neu errichtete Windenergieanlagen sollen einen angemessenen Abstand zu der Kreisstraße einhalten.

Bei der Erweiterung des Windparks Aderstedt um Flächen südlich der K 2108 in der südwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans soll dieser Abstand des Gebiets für die Nutzung der Windenergie zur K 2108 grundsätzlich beibehalten werden.

Die Flur 9 der Gemarkung Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) ragt in südlicher Richtung über die K 2108 hinaus und unterbricht die Flächen der südwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, die an die K 2108 grenzen. In der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg werden die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beiderseits der K 2108 ohne Abstand zu ihr ausgewiesen. Deshalb wird im Bereich der Gemarkung Aderstedt kein Korridor beiderseits der K 2108 von Windenergieanlagen freigehalten.

Aus der Blickrichtung von Osmarsleben als der Ortschaft, die dem Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans am nächsten gelegen ist, macht eine Freihaltung eines Korridors beiderseits der K 2108 von Windenergieanlagen östlich der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt im Hinblick auf das Landschaftsbild keinen Sinn. Deshalb soll von Osmarsleben aus nur westlich der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt ein Korridor längs der K 2108 von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Dadurch wird innerhalb der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans beiderseits der K 2108 in dem Abschnitt westlich der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt ein entsprechend breiter Korridor von Windenergieanlagen freigehalten. Dieser von Windenergieanlagen freizuhaltende Bereich längs der K 2108 dient der Schonung des Landschaftsbildes.

Westlich der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) wird südlich der K 2108 in der Gemarkung Güsten das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ nur in einer Tiefe von 300 m ausgewiesen. Dieses Sondergebiet schließt von der K 2108 aus gesehen an den Korridor längs der K 2108 an, der von Windenergieanlagen freigehalten werden soll. Südlich der K 2108 reicht somit in der Gemarkung Güsten das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ bis zu einem Abstand von 500 m zur K 2108.

Südlich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ werden die übrigen im Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie Saale-Wipper gelegenen Flächen der Gemarkung Güsten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit werden die Flächen in der Gemarkung Güsten im Blickwinkel von Güsten und Osmarsleben aus in Richtung Süden von Windenergieanlagen freigehalten. Dies dient der Schonung des Landschaftsbildes und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

In der Gemarkung Plötzkau wird südlich der K 2108 die gesamte Tiefe im Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie Saale-Wipper als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Zwischen den Gemarkungen Güsten und Plötzkau liegt unmittelbar südlich der K 2108 ein Teil der Gemarkung Aderstedt. Südlich der K 2108 wird in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg in der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt in der gesamten Tiefe der Gemarkung Aderstedt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Für die Blickrichtung Süden aus Güsten und Osmarsleben macht somit eine Freihaltung von Teilflächen von Windenergieanlagen in der Gemarkung Plötzkau entsprechend der in der Gemarkung Güsten gelegenen Teilfläche der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie keinen Sinn und erfolgt nicht.

Nach § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Entsprechend sollen die dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle haben.

Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsnutzung

Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung umfassen alle Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Baugebieten nach §§ 2 bis 7 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen. Siedlungsgebiete mit Erholungsnutzung sind Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Sondergebieten, die der Erholung dienen, nach § 10 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete mit Wohn- und Erholungsnutzung befinden sich im Norden mit Cölbick und Bullenstedt, im Osten mit Aderstedt, im Süden mit Plötzkau und Bründel und im Westen mit Osmarsleben.

Zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken in diesen Ortsteilen weisen die sonstigen Sondergebiete der Änderung des Teilflächennutzungsplans folgende Mindestabstände auf:

Aderstedt (Osmarslebener Weg 12)	ca. 1.780 m
Bründel (Schackenthaler Straße 1)	1.000 m
Bründel (Olga-Benario-Straße 3a)	1.000 m
Bullenstedt (Bullenstedt 8)	ca. 1.080 m

Cölbick (Cölbick 30)	ca. 1.170 m
Osmarsleben (Bauernsiedlung 14)	1.000 m
Plötzkau (Bernburger Straße 2c)	ca. 1.540 m

Somit wird zu allen benachbarten Ortsteilen mit den sonstigen Sondergebieten ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten.

Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung

Die Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung umfasst die im baurechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB oder im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gelegene Bebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung. Nach verfestigter Rechtsprechung besteht für die Wohn- und Erholungsnutzung im Anwendungsbereich des § 35 BauGB ein geringerer Schutzanspruch als Wohn- und Erholungsnutzungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Die nächstgelegene Außenbereichsbebauung ist das Grundstück Chausseehaus in der Gemarkung Plötzkau (Flur 29, Flurstück 26), das etwa 45 m vom Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans entfernt ist. Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine einzelne Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung.

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Das bedeutet, dass durch eine zu errichtende Windenergieanlage deren doppelte Höhe als Mindestabstand zum nächstgelegenen zulässig zum Wohnen genutzten Gebäude eingehalten werden muss.

Im Mittel hatte eine im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt errichtete Windenergieanlage einen durchschnittlichen Rotordurchmesser von 148 m. Die Nabenhöhe der 2023 errichteten Anlagen betrug im Mittel 160 m. Die Deutsche WindGuard⁸ erstellt halbjährlich die Statistik zum Windenergieausbau an Land, diese Daten stammen aus dem im Jahr 2024 veröffentlichten Statusbericht für das Jahr 2023. Eine in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 marktgängige Anlage weist somit eine Höhe von 234 m (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) auf. Damit würde eine solche Anlage zu dieser Außenbereichsbebauung einen Mindestabstand von 468 m einhalten müssen.

Bundesautobahnen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn in einer Entfernung bis zu 40 Meter nicht errichtet werden (Anbauverbot). Für die Fahrbahn und innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 FStrG geregelten Abstands besteht insoweit auch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ein Bauverbot, womit es sich hierbei um eine harte Tabuzone handelt. Die Anbauverbotszone der A 14 liegt außerhalb des Gebiets der Änderung des Teilflächennutzungsplans. Unmittelbar westlich der A 14 verläuft im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans die Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II. Diese Trasse verläuft nicht unmittelbar westlich vom Fahrbahnrand der A 14, sondern westlich des Flurstücks der A 14, das nicht bereits am Fahrbahnrand endet, sondern mindestens auch die Straßenböschungen einschließt.

Im Übrigen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten

⁸ <https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html>

Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Der Mindestabstand vom Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans zum Fahrbahnrand der A 14 beträgt ca. 380 m, so dass die Änderung des Teilflächennutzungsplans von der Anbaubeschränkungszone längs der A 14 nicht betroffen ist.

Landes- und Kreisstraßen

Gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA dürfen Hochbauten jeder Art längs der Landes- oder Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, in einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Für die Fahrbahn und innerhalb der gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA geregelten Abstände besteht insoweit auch für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Bauverbot.

Die südwestliche Teilfläche grenzt an der südöstlichen Seite an die Landesstraße 65 (Alsleben – Aderstedt – Bernburg) und an der nordöstlichen Seite an die Kreisstraße 2108 (Plötzkau – Güsten).

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA 0,4 H, mindestens 3 m. Bei Windkraftanlagen bemisst sich § 6 Abs. 8 BauO LSA das Maß H nach der größten Höhe der Anlage. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Mit der am 21.02.2024 in Kraft getretenen Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Abstandsfläche für Windenergieanlagen auf das allgemeine Maß von 0,4 H herabgesenkt und somit eventuell bestehende Hürden aufgrund einzuholender Baulasten und Verhandlungen mit Grundstückseigentümern reduziert.

Eine in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 marktgängige Anlage weist eine Höhe von 234 m (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) auf. Eine solche Anlage müsste eine Abstandsfläche von 93,6 m einhalten.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. Für Windkraftanlagen gilt gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA der § 6 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA nicht. Somit führt bereits die Tiefe der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsfläche dazu, dass im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans neu zu errichtende Windenergieanlagen den Mindestabstand von 20 m nach § 24 Abs. 1 StrG LSA zum äußeren Fahrbahnrand der L 65 und der K 2108 einhalten werden. Auch wenn in der Änderung des Teilflächennutzungsplans die sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung bis an die Flurstücke dieser beiden Straßen heranreichen ist die Einhaltung des Anbauverbots nach § 24 Abs. 1 StrG LSA gewährleistet.

Im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans und deren näherer Umgebung befinden sich keine Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten, keine Überschwemmungsgebiete, keine Wasserschutzgebiete, keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine Kulturdenkmale. Die am Walkhügel vorhandene Waldfläche und das Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube südlich der K 2108 werden in der Änderung des Teilflächennutzungsplans als Wald dargestellt.

Wald

Eine Waldfläche liegt am Walkhügel am östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche. Südlich der K 2108 befindet sich in der südwestlichen Teilfläche ein Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube. Beide Flächen werden in der Änderung des Teilflächennutzungsplans als Wald dargestellt, so dass für die geplante Errichtung von Windenergieanlagen keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist.

Rotmilan Dichtezentren

Aus den Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten in § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird dadurch nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert.

Nach der Karte der Planungsregion Magdeburg zu den Scoping-Unterlagen zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie handelt es sich bei dem Windpark Aderstedt um ein mögliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie innerhalb eines Dichtezentrums der Art Rotmilan. Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan bereits fachlich anerkannte Antikollisionsysteme verfügbar sind⁹.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

Auf die Lage des Plangebiets im Dichtezentrum Rotmilan wird auch hingewiesen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können.

Eine Überplanung von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ist vertretbar, sofern im Einzelfall die erheblichen Auswirkungen durch spezifische Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden (z.B. technische Abschaltvorrichtungen).

Für Fledermäuse wurden keine Dichtezentren ausgewiesen. Zu Fledermäusen ist zu beachten, dass die Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen hat, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Für die Bauflächen im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen, aber auch nicht

⁹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/detektionssysteme-zur-ereignisbezogenen-abschaltung-von-windenergieanlagen-zum-schutz-von-tagaktiven-brutvoegeln/>

erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist kein Anfall von Abwasser zu erwarten. Wegen der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB werden die Sondergebiete im Gebiet der Änderung des Teilflächennutzungsplans vorsorglich als Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, gekennzeichnet.

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Der Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans wurde in den wirksamen Flächennutzungsplänen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans umfasst Teilflächen von mehreren Ackerfeldblöcken. Diese Flächen werden nunmehr weit überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt.

Innerhalb der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ wird die landwirtschaftliche Nutzung der gegenwärtigen Ackerflächen im weit überwiegenden Umfang auch künftig möglich sein. Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wird nur ein geringer Flächenanteil der Ackerflächen benötigt werden.

Die kleine Waldfläche am Walkhügel im östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche des Gebiets der Änderung des Teilflächennutzungsplans und das Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube südlich der K 2108 in der südwestlichen Teilfläche werden nun entgegen der Darstellung in den bisherigen Flächennutzungsplänen, aber entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für Wald dargestellt.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieser Grundsatz ist gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplans dient der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Windparks Aderstedt. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der standörtlich gebundenen baulichen Erweiterung des Windparks Aderstedt.

5.3 Wald

Am Walkhügel am im östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche des Gebiets der Änderung des Teilflächennutzungsplans befindet sich eine kleine Waldfläche. Südlich der K 2108 befindet sich in der südwestlichen Teilfläche ein Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube. Diese Waldflächen sind in den bisherigen Flächennutzungsplänen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung werden diese Fläche in der Änderung des Teilflächennutzungsplans als Fläche für Wald dargestellt.

6. Kennzeichnung

Bergbau

Die nordwestliche Teilfläche und ein Teil der südwestlichen Teilfläche des Geltungsbereichs der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegen im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Zu diesen Anpassungsmaßnahmen zählt ggf. auch die Berücksichtigung von Grundwasserständen.

Der übrige Teil der südwestlichen Teilfläche des Geltungsbereichs der Änderung des Teilflächennutzungsplans liegt im Bereich bergrechtlicher Bewilligung 168/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ für den Bodenschatz Kalisalz, Steinsalz und Sole. Rechtsinhaber dieser bergrechtlichen Bewilligung ist ebenfalls das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Beide Bergbauberechtigungen werden in der Änderung des Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Das Bergwerkseigentum 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ ist entsprechend auch bereits in den bisherigen Flächennutzungsplänen gekennzeichnet. Die bergrechtliche Bewilligung 168/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ wurde erst im Jahr 2001 erteilt und ist in den bisherigen Flächennutzungsplänen noch nicht gekennzeichnet.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz

Feldgehölze sind in Sachsen-Anhalt gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA. Nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt werden als Feldgehölze in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft erfasst. Weiterhin können sie wertvolle Strukturformen aufweisen, dazu zählen bedeutsame Artenvorkommen oder kleine wertvolle Biotopstrukturen zum Beispiel ortsprägende oder mächtige Altbäume, deren Fällung oder generell die Fällung und Rodung von Gehölzen innerhalb von Feldgehölzen eine erhebliche Beeinträchtigung und Zerstörung darstellt.

Da Feldgehölze nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie bis 3 Hektar Größe gesetzlich geschützt sind und die Waldfläche am Walkhügel am östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche einschließlich der in der angrenzenden Stadt Bernburg (Saale) gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar ist, handelt es sich bei dieser Waldfläche auch um ein Feldgehölz als gesetzlich geschütztes Biotop.

Ein weiteres Feldgehölz befindet sich im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten. Dieses Feldgehölz hat eine Flächengröße von ca. 0,44 ha und ist ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop.

In der südwestlichen Teilfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg. Diese Hecke ist als Landschaftselement registriert (ID-Nr. 486453). Landschaftselemente dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Agrarzahlgungen-

Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpfIV) nicht beseitigt werden. Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AgrarZahlVerpfIV als Hecken Landschaftselemente. Die Hecke hat eine Länge von ca. 1.300 m und eine Breite von sechs bis neun Metern.

Längs der südwestlichen Seite der K 2108 befinden sich Baumreihen, diese Baumreihen stehen auf dem Straßenflurstück der K 2108 und somit außerhalb des Gebiets der Änderung des Teilflächennutzungsplans. Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Zur Einstufung als geschützte Allee oder einseitige Baumreihe an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen muss diese Allee oder Baumreihe gemäß Nr. 36.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt eine Mindestlänge von 100 Metern aufweisen, gemessen am Traufbereich der Bäume. Die Bäume müssen in regelmäßigen Abständen gepflanzt sein. Lückige Baumbestände werden nicht aufgenommen, sobald der Anteil einer Lücke 50 Meter oder der Lücken in ihrer Summe 50% der Gesamtlänge überschreitet. Separate Teilflächen können abgegrenzt werden.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

Die gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile werden in der Änderung des Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB als eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Nutzungsregelung nachrichtlich übernommen.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet. Die Umweltprüfung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Ilberstedt wird nicht abgeschichtet.

Der Umweltprüfung werden die Darstellungen der Änderung des Teilflächennutzungsplans unterzogen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen der Darstellungen der Änderung des Teilflächennutzungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Folgende Festlegungen wurden zu den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern im Detail getroffen:

Tiere und Pflanzen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad: Biototypen

Boden:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad: Bodenkarte

Wasser:

Untersuchungsrahmen: Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad: Hydrogeologische Karten

Luft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad: gemäß Vorgaben aus der TA Luft, 39. BImSchV

Klima:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad: gemäß klimatischer Grundgegebenheiten

Landschaft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad: gemäß Biototypen

Menschen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 2. Änderung
Detaillierungsgrad: Aspekt „Wohnen“: Feststellen schutzwürdiger und sonstiger Nutzungen.
Aspekt „Erholung“: Beschreibung und Bewertung der Erholungsfunktion des Betrachtungsraums

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der Änderung des Teilflächennutzungsplans
Detaillierungsgrad: Recherche im Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt

Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge:

Bei möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sie im Kapitel „Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge“ Berücksichtigung.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Für die Gemeinden Ilberstedt und Plötzkau ist ein Landschaftsplan nicht vorhanden, für die Stadt Güsten dagegen schon.

8.1.2 Inhalt und Ziele der Änderung des Teilflächennutzungsplans

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Teilflächennutzungsplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans, muss nach Nr. 1 der Anlage 1 zum Baugesetzbuch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben enthalten. Die Ziele der Änderung des Teilflächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der Änderung des Teilflächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

8.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Wie die einzelnen Ziele der in einschlägigen Fachgesetzen und im Landschaftsplan festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Teilflächennutzungsplans von Bedeutung sind, bei dessen Aufstellung berücksichtigt werden, kann Kapitel 8.2 entnommen werden.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen	<p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Tierhaltung im Plangebiet - Plangebiet ist Dichtezentrum für streng geschützte Vogelart Rotmilan <i>(große Bedeutung, da der Rotmilan eine kollisionsgefährdete Vogelart ist)</i> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nicht beauftragt <p>Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wald im östlichen Teil der nordwestlichen Teilfläche auf Walkhügel <p>Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Hecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HHB) - eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg <p>Feldgehölz</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HGA) - im östlichen Teil der nordwestlichen Teilfläche auf Walkhügel - im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten <i>(insgesamt 2 Feldgehölze)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Anordnung geeigneter Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen durch zuständige Behörde (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG) - fachlich anerkannte Antikollisionssysteme für Rotmilan sind bereits vorhanden - Erhaltung der Hecke durch die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zu erwarten - Erhaltung der Feldgehölze durch die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zu erwarten - bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen und dessen Zuwegungen Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch Versiegelung - Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen - Errichtung weiterer Windenergieanlagen kann einen negativen Effekt auf Vögel, Fledermäuse und Insekten haben 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Entnahme- und Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungserfahren nicht erforderlich (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG) <p><i>(die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert; artenschutzrechtliche Prüfung muss erst im nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren durchgeführt werden; durch § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG werden Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde festgelegt werden)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot von Beseitigung, Beschneidung und auf Stock setzen von Gehölzen außerhalb von Wäldern, Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen während der Vogelschutzzeit vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) - Hecken aus überwiegend gebietseigenen 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Tiere und Pflanzen (Forts.)</p>	<p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile Einseitige Baumreihe - „Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen“ (Code: HRB) - eine Baumreihe bestehend aus Linden südwestlich entlang K 2108 - eine Baumreihe bestehend aus Eschen östlich entlang „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“ Pflanzenarten: keine gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenart bekannt Naturraum: Östliches Harzvorland und Börden Potentielle natürliche Vegetation (pnV): „Typischer und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen Hainbuchenwald“ <i>(ohne Bedeutung, weil auf Ackerflächen nicht entwickelbar)</i> Schutzgebiete und -objekte: - Plangebiet liegt nicht in Schutzgebiet - östlich der L 65 grenzt der Naturpark „Unteres Saaletal“ an ca. 1.375 m östlich der östlichen Ecke der südwestlichen Teilfläche des Geltungsbereichs Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ (EU- Code: 4236-301) sowie Europäisches Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ (EU- Code: 4236-401)</p>	<p><i>(artenschutzrechtliche Belange werden im nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren untersucht)</i> - Darstellung der Waldfläche als Flächen für Wald in der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie <i>(hohe Bedeutung, da dadurch keine Beeinträchtigung zu erwarten)</i> Darstellung der Waldflächen im östlichen Teil der nordwestlichen Teilfläche auf Walkhügel und im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten sowie nachrichtliche Übernahme der Hecke <i>(große Bedeutung, da dadurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind)</i></p>	<p>Arten außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sind geschützt (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Schutz gilt für alle Hecken aus überwiegend gebietseigenen Arten mit einer Länge über 10 m (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) unbestockte Bereiche bei Hecken (bis etwa 2 Metern Länge) zählen mit zur Hecke (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) - Feldgehölze gesetzlich geschützte Biotope (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Feldgehölze sind flächige, von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 2) - Schutz gilt für Feldgehölze aus überwiegend gebietseigenen Arten mit über 20 m² (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5+6) Landschaftsplan Güsten - Pflanzung von Flurgehölzen ringförmig um die ehemalige Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten herum - Erweiterung entlang der westlichen Seite einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg und in dem Abschnitt zwischen der K 2108 und dem nördlichen Anfang der Hecke durch die Pflanzung</p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)			<p>von Flurgehölzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzungen auf ausgeräumten Ackerflächen in der Flur 18 der Gemarkung Güsten östlich der Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg <p><i>(keine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope und der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile zu erwarten; Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Verfahren; Beachtung der potentiellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch nachfolgendes Verfahren; 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist vereinbar mit den Maßnahmen und Zielen des Landschaftsplans Güsten; daher Ziel erfüllt)</i></p>	
Fläche und Boden	<p>Fläche: Plangebiet gegenwärtig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet kein Eignungsgebiet für Wind i.S.d. LEP - Plangebiet gemäß Z 7.1.4-2 Entwurf LEP LSA 2030 teilweise im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XXXIV „Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“ <p><i>(Plangebiet im südlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Solfeld Bründelscher Berg“ und im nördlichen und teilweise im westlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet gemäß G 7.1.1-8 1. Entwurf LEP LSA 2030 im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Aschersleben- 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen Steigerung der versiegelten Fläche <i>(Versiegelung abhängig von der Größe und Anzahl der Windenergieanlagen)</i> - Mitnutzung vorhandener Wege möglich; da westlich und östlich westlicher Erweiterungsfläche sowie nördlich nördlicher Erweiterungsfläche bereits ländliche Wege <i>(große Bedeutung, da dadurch der Flächenverbrauch deutlich reduziert werden könnte)</i> 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) - Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (§ 11 BauNVO) - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB) 	erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Fläche und Boden (Forts.)</p>	<p>Köthen“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Fläche für die Darstellung von zwei weiteren Sondergebieten unvermeidbar - Fläche gegenwärtig unbebaut - Flächenverbrauch für Windenergieanlagen prozentual gering gegenüber Ackerfläche - nach Gebietskulisse GLÖZ 2023 (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) - schwere Böden (GLÖZ 6) im gesamten Plangebiet - Erosionsgefährdung durch Wasser im überwiegenden Teil der nordwestlichen Teilfläche (GLÖZ 5) <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodengroßlandschaft: Lössbörde - Gley-Tschernosem aus kalkhaltigen, tonig-schluffigen Ablagerungen in Flusstälern der Schwarzerdegebiete - Tiefgründige, tonig-schluffige bis tonige, kalkhaltige Grundwasserböden mit schwarzerdeartigem Oberboden - Bodenklasse: Ah/C-Böden - Bodenartengruppe: Tonschluffe - Bodenwasserhaushalt: Grundwasserferne Bodengesellschaften der Hochflächen - Deckschicht: Schluff - Liegendschicht: Normallehm - gesamter Geltungsbereich weit überwiegend unversiegelt und unverbaut, landwirtschaftlich 	<ul style="list-style-type: none"> - geringfügiger Verlust von fruchtbarem Ackerboden 	<p><i>(keine seltenen Böden im Plangebiet; Ausbau erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse; Inanspruchnahme von Fläche für erneuerbare Energien unvermeidbar; durch Errichtung weiterer Windenergieanlagen Versiegelung von Fläche; Anteil hinzukommender Versiegelung durch 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans verglichen mit Größe des Plangebiets gering; sparsamer Umgang mit Boden; Ziel erfüllt)</i></p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Boden (Forts.)	genutzte Ackerfläche, geringe Naturnähe (= wenig Potenzial für natürliche Pflanzengesellschaften) - Versiegelungsgrad im Geltungsbereich: <5% <i>(Versiegelung nur durch im Plangebiet gelegenen Straßen und Wege)</i>			
Wasser	<p>Oberflächengewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich <p>Grundwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumgliederung: Oschersleben-Bernburger Scholle - Vorkommen: Untergeordnete Grundwasserleiter, lokale und begrenzte GW-Vorkommen in der Tiefe nicht ausgeschlossen - Leiter: Formationen (porös oder klüftig) mit lokalen oder begrenzten GW-Vorkommen - Unterregion: Sandsteine und Konglomerate - Hydrologische Bezugseinheit: Buntsandstein - Schutzpotential Grundwasserüberdeckung mittel - Flächenhafte Grundwassergeschüttheit sehr hoch - flächengewichtete Grundwasserneubildung (mm/a) 4,53 - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag gering - Neubildungsmenge im Jahr (Tm²/a) 2871,568 - keine Angabe zu Grundwasserisohypsen <p><i>(ohne Bedeutung, da Eindringen von Schadstoffen durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windpark“ nicht zu erwarten ist)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - durch Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans kann das Niederschlagswasser weiter im Plangebiet versickern - durch Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) <p>Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen</p> <p><i>(Versickerung Niederschlagswasser weiterhin möglich, keine Beeinträchtigung Grundwasser zu erwarten; Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wasser (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich - Niederschlag kann auf Acker versickern <p>Schutz-/ Überschwemmungsgebiete Lage weder im Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (Extremhochwasser HQ 200)</p>			
Luft	<p>Immissionswerte der TA Luft, der 39. BImSchV für das Jahr 2022 (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2023)</p> <p>Hintergrundstation (vorstädtisch/ städtisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des verbindlichen Grenzwertes für NO₂ im Jahresmittel - verbindlicher Grenzwert der 39. BImSchV für das Jahresmittel 40 µg/m³ NO₂ - Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO₂ im Jahr 2021 <p><i>(geringe Bedeutung, da durch die Darstellung weiterer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ ist kein Ausstoß von NO₂ zu erwarten); Erzeugung erneuerbarer Energien positive Auswirkung auf Luftqualität)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO₂ im Jahr 2022 - die Messstation befindet sich ca. 5,4 km nordöstlich des Plangebiets <p><i>(durch die Entfernung keine genauen Daten für den Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionen durch Landwirtschaft, Autobahnen 	<ul style="list-style-type: none"> - durch Bereitstellung von erneuerbaren Energien Verbesserung der Luftqualität - Reduzierung von Emissionen durch Bereitstellung von erneuerbaren Energien - kein zusätzlicher Ausstoß von Emissionen durch Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans - geringfügiger Verlust von Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - nachrichtliche Übernahme der Feldgehölze und der Hecke als gesetzlich geschützte Biotope - Darstellung von Wald als Waldfläche 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <p>Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen <i>(Ziel erfüllt, da Erzeugung von Strom aus Windenergie zur Verbesserung der Luftqualität beiträgt)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Luft (Forts.)	<p>sowie Land- und Kreisstraßen</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Immissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltung 	<p>abhängig von genutzter Energieart zur Deckung des Bedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent 		
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölze als CO₂-Speicher und als Sauerstoffproduzent - Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - starke Vorbelastung durch Verkehr auf A 14 und L 65 <p>Luftleitbahnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig keine Barrieren im Plangebiet - Luftzirkulation im Plangebiet möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - durch Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden keine Gehölze beeinträchtigt werden - Luftzirkulation zwischen den baulichen Anlagen weiterhin möglich - Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zum Klimaschutz 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) - Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung Interesse des Klima- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 1 EEG) <p>Landschaftsplan Güsten. Keine Maßnahmen</p> <p><i>(Ziel erfüllt, da durch die Art der baulichen Nutzungen im Gebiet der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind)</i></p>	nicht erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen - Keine Windenergieanlagen im Plangebiet, jedoch bereits 21 Windenergieanlagen im gesamten Windpark Aderstedt zwischen den beiden Teilflächen vorhanden <p><i>(große Bedeutung, da im räumlichen Zusammenhang)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Windenergieanlagen <p><i>(mittlere Bedeutung, da bereits im näheren räumlichen Zusammenhang 25 Windenergieanlagen errichtet worden sind)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlich 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen</p> <p><i>(keine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen; anthropogen stark vorgeprägte Landschaft durch Windenergieanlagen im</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet gemäß G 7.1.1-8 1. Entwurf LEP LSA überwiegend im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Aschersleben-Köthen“ <i>(Bedeutung für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, da diese innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft)</i> - Feldgehölze im östlichen Teil der nordwestlichen Teilfläche auf Walkhügel und im Bereich einer ehemaligen Grube auf dem Flurstück 57 der Flur 19 der Gemarkung Güsten eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg <i>(Walkhügel höchste natürliche Erhebung der Gemeinde Ilberstedt mit 123 m über NHN)</i> - Walkhügel weithin sichtbare, markante Geländeerhebung (umgangssprachlich auch Bullenstedter Brocken) - dominiert die flache bis leicht wellige Landschaft um Bernburg - Gelände fällt vom Walkhügel aus in alle Richtungen ab - südlich der K 2108 von Plötzkau nach Güsten steigt das Gelände wieder an - niedrigste Geländehöhe 93 m ü. am westlichen Rand der nordwestlichen Teilfläche der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans 	<p>genutzter Fläche <i>(geringe Bedeutung, da das Plangebiet weit überwiegend auch nach der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans noch aus landwirtschaftlich genutzter Fläche besteht; Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ und Landwirtschaft schließen sich nicht gegenseitig aus)</i></p> <p>keine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen im Plangebiet zu erwarten</p>	<p><i>Windpark Aderstedt, durch Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigung weiterer Sichtachsen und des Landschaftsbildes; insgesamt mittlere Beeinträchtigung auf Grund der Vorprägung des Plangebiets, dennoch erheblich)</i></p>	
Biologische Vielfalt	konkrete Angaben liegen nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien leistet Beitrag zur biologischen Vielfalt - weiterhin Ausbringung von Pflanzenschutz- und 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) <p>Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> - Düngermitteln durch Landwirtschaft - Schutz aller Gehölzstrukturen im Plangebiet - durch Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zusätzliche Versiegelung und Überbauung zu erwarten - artenschutzrechtliche Prüfung und Ausgleich erst bei nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren 	<i>(durch Erhalt aller Gehölzstrukturen sowie der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und potentiellen Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Verfahren; Ziel erfüllt)</i>	
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung	<p>Wohnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesamter Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans aktuell nicht zu Wohnzwecken genutzt (Flächen für die Landwirtschaft) <p><i>(ohne Bedeutung für Wohnzweck)</i></p> <p>Lärm</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung Verkehrslärm der A 14, L 65, K 2108 sowie durch die in der Nachbarschaft bereits vorhandenen Windenergieanlagen <p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - weit überwiegender Bereich der <i>Änderung des sachlichen Teilflächennutzungs-plans</i> aktuell nicht zu Erholungszwecken genutzt - <i>(ländliche Wege werden von Spaziergängern und Fahrradfahrenden zu Erholungszwecken genutzt)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzen des Sonstigen Sondergebiets halten zu allen benachbarten Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.000 m ein - keine Auswirkungen auf die Erholung zu erwarten <p><i>(durch potentielle Schaffung neuer Erschließungswege auch neue Wege für Spaziergänger und Radfahrende)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht zu erwarten - Reduzierung von Luftschadstoffen durch Erzeugung von 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) Landschaftsplan: kein <p>Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen</p> <p><i>(Ziele erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle durch die Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht zu erwarten sind)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung (Forts.)		<p>Strom aus erneuerbaren Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Darstellung dieser Sondergebiete sind keine Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten - zusätzliche Lärmquellen durch Errichtung von Windenergieanlagen zu erwarten 		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Kulturdenkmal im Plangebiet <p>Kulturdenkmale in der Umgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rittergut „Steinkopff'scher Hof“ (Objektnummer: 09460093) in Bullenstedt (Hausnrn. 36, 38, 38a, 39) - Wohnhaus gegenüber dem Weibezahl-Hof (Hausnr. 2) - Gasthaus (Hausnr. 29) <p>(jeweils ca. 1.150 m nördlich vom nordwestlichen Teil des Plangebiets)</p> <p><i>(geringe Bedeutung, da die Errichtung neuer Windenergieanlagen die Sicht auf die Baudenkmäler nicht beeinträchtigt und Baudenkmäler nicht von herausragender Bedeutung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schloss Plötzkau (Objektnummer: 09497972) ca. 2,3 km südöstlich der südöstlichen Grenze der südwestlichen Teilfläche - <i>(große Bedeutung, weil Sichtbeziehung zum Schloss Plötzkau durch die Errichtung neuer</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung neuer Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung <p><i>(große Bedeutung, da dadurch die Sicht auf das Schloss Plötzkau beeinträchtigt wird)</i></p>	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltungspflicht für archäologische Bodenfunde (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA) - Genehmigungspflicht für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 14 Abs. 1 DSchG LSA) - bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage muss der Bauherr zu erwartende bergbauliche Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung tragen (§ 110 BBergG) <p>Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen</p> <p><i>(durch Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigung weiterer Sichtachsen auf das Schloss Plötzkau; Schloss Plötzkau jedoch ca. 2,3 km von der südwestlichen Teilfläche entfernt; durch die große Entfernung</i></p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Forts.)	<p><i>Windenergieanlagen beeinträchtigt wird und Baudenkmal von herausragender Bedeutung)</i></p> <p>Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freileitung im östlichen Bereich der südwestlichen Teilfläche <i>(Darstellung als oberirdische Hauptversorgungsleitung)</i> - Hochdruckgasleitung H 600 St in der südwestlichen Teilfläche parallel zur K 2108 <i>(Darstellung als unterirdische Hauptversorgungsleitung)</i> - Telekommunikationskabel im Plangebiet - Nordwestliche Teilfläche und westlicher Teil der südwestlichen Teilfläche liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher - östlicher Teil der südwestlichen Teilfläche liegt im Bereich der bergrechtlichen Bewilligung 68/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ für den Bodenschatz Kalisalz, Steinsalz und Sole <i>(Kennzeichnung als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht in Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans)</i> 		<p><i>des Gebiets der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zum Schloss Plötzkau sowie durch die voraussichtlich geringe Anzahl der neu zu errichtenden Windenergieanlagen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen nicht erheblich)</i></p>	
Vermeidung von Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen durch angrenzenden Autoverkehr (A 14, L 65 und K 2108) - Emissionen durch landwirtschaftliche Ackernutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine zusätzlichen Emissionen durch die Darstellung des Sondergebiets zu erwarten - Reduzierung von Emissionen durch Bereitstellung Strom aus erneuerbaren Energien 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) <p>Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig Versickerung von Regenwasser im Plangebiet (überwiegend Ackerflächen) - gegenwärtig kein Anfall von Abwasser im Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans - gegenwärtig kein Aufkommen von Abfällen im Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans 	<ul style="list-style-type: none"> - im Sondergebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert weiterhin im Plangebiet - Aufkommen von Schmutzwasser nicht zu erwarten - Plangebiet muss nicht an das Abwasserortsnetz angeschlossen werden <p><i>(Sondergebiet wird in der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als Flächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, dargestellt)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufkommen von Abfall im Plangebiet nicht zu erwarten 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen</p>	nicht erheblich
Erneuerbare Energien, Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> - keine Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien im Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Verwendung erneuerbarer Energien - Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) Ausbaupfad für erneuerbare Energien (§ 4 Nr. 3 EEG) <p>- Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - unbebaute Ackerfläche zwischen Autobahn A 14, L 65 und K 2108 - bereits 21 Windenergieanlagen im angrenzenden bestehenden Windpark Aderstedt - Ackerland ist Lebensraum für Fauna und Flora - Ackerland als Nahrungsgrundlage für Menschen und Tiere (Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln) - Geltungsbereich stofflich vorbelastet durch angrenzende A 14, L 65 und K 2108 	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans schafft baurechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie für deren Zuwegungen - beim Bau von Windenergieanlagen inkl. Zuwegungen zusätzliche überbaute und versiegelte Fläche sowie hohe Verdichtung des Bodens - keine Beeinträchtigung der Feldgehölze und der Hecke - Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche - Windenergieanlagen können insbesondere Greifvögel, Fledermäuse und Insekten beeinträchtigen <p><i>(artenschutzrechtliche Prüfung muss erst im nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren durchgeführt werden)</i></p>	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan Güsten: keine Maßnahmen</p> <p><i>(Erhalt aller Gehölze im Plangebiet durch Darstellungen in der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans; Umsetzung Ausgleichsmaßnahmen und potentielle Artenschutzmaßnahmen in nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren; daher Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

8.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Nach Grundsatz 13 des LEP-LSA 2010 sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Es ist gemäß Ziel 103 LEP sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg hat das in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie bereits als Gebiet für die Nutzung der Windenergie enthalten. Das Sondergebiet ist in der Karte der Planungsregion Magdeburg zu den Scoping-Unterlagen zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie eingetragen. Darüber hinaus haben die in dieser Karte dargestellten möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie eine Gesamtfläche von ca. 2,0% des Gebietes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Diese Gesamtfläche liegt unter dem in der Planungsregion Magdeburg bis zum 31.12.2032 für die Nutzung der Windenergie zu erreichenden Anteil der Fläche der Planungsregion von 2,3%. Mit der Ausweisung des Gebiets des Windparks Aderstedt einschließlich einer Erweiterung in der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie in der Scoping-Unterlage zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ auf dem weit überwiegenden Teil des Gebiets der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie.

Vorhabensalternativen sind mit den Zielen und Zwecken der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht vereinbar, weil sie nicht zu der beabsichtigten Erweiterung des Sondergebiets führen.

8.4 Zusätzliche Angaben

8.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Kapitel 8.2 enthalten. Darüber hinaus gehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

8.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 8.2 genannten Unterlagen. Nach dem gegenwärtigen Wissensstand können nur orientierende Angaben zu den zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu konkreten Bauvorhaben bisher keine Planungen bekannt sind.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes bestanden nicht.

8.4.3 Überwachung

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zum Ausgleich. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Die Überwachung erstreckt sich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans auftreten. Die Überwachung beschränkt sich nicht auf diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Verwirklichung der Projekte entstehen, für deren Zulassung die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans den Rahmen setzt.

Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der Aufstellung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Erhebliche Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht für das Schutzgut Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung prognostiziert.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans eintreten, sollen räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans beschränkt erfolgen.

Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die Aufstellung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans berühren, bleiben der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist.

Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Einhaltung der genehmigten Anzahl der neuen Windenergieanlagen; Berücksichtigung der Sichtachsen bei konkreter Standortwahl	Prüfen des Bauantrags (§ 63 BauO LSA) bzw. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO LSA)	Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmalschutzbehörde / Untere Naturschutzbehörde	Baugenehmigung ggf. mit Auflagen, Bedingungen und Vorbehalt

Tabelle 2: Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans eintreten, soll nicht in festen Zeitabständen erfolgen, sondern an das Ausmaß der Umsetzung der nachfolgenden Verfahren gekoppelt werden. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass eine erneute Überwachung nur dann vorgenommen wird, wenn bei der Umsetzung eine erkennbare Veränderung gegenüber der vorhergehenden Überwachung eingetreten ist.

Ein Abwarten mit der Überwachung bis zur vollständigen Verwirklichung der nachfolgenden Verfahren kann dazu führen, dass unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nicht frühzeitig erkannt werden und damit keine geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Das Ziel der Überwachung, die Verbandsgemeinde Saale-Wipper in die Lage zu versetzen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn die Überwachung negative Auswirkungen auf die Umwelt zu Tage fördert, die in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt wurden, verpflichtet die Verbandsgemeinde Saale-Wipper jedoch nicht, diese Abhilfemaßnahmen auch tatsächlich zu ergreifen. Die im Rahmen der Überwachung gewonnenen Umweltinformationen sind lediglich auszuwerten und im Hinblick auf die weitere Umsetzung zu bewerten.

8.4.4 Gesamtbewertung

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit ihren Darstellungen die gesetzlichen Umweltauforderungen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Die einzelnen beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen zeigen, dass eine Vereinbarkeit der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltauforderungen gegeben ist.

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen. Durch die Verwirklichung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für das Schutzgut „Landschaft“ festgestellt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als nicht

erheblich einzustufen sind. Daher wird die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit den gesetzlichen Anforderungen an den Umweltschutz als vereinbar angesehen.

8.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält zunächst eine Einleitung. Anschließend folgen die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dieser Abschnitt besteht aus der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie den Zielen der Fachgesetze und deren Berücksichtigung bei der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans. Es folgt eine Aussage zu geprüften Planungsalternativen. Zusätzliche Angaben sind die verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesamtbewertung.

Die Ziele der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die einzelnen festgelegten Ziele des Umweltschutzes können Tabelle 1 entnommen werden. Als Fachplan ist der Landschaftsplan Güsten für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans von Bedeutung.

Neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden die Ziele der Fachgesetze genannt. Es konnte festgestellt werden, dass an der dem Geltungsbereich nächstgelegenen Messstation des Lufthygienischen Überwachungs- und Informationssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) „Hintergrundstation vorstädtisch/ städtisch“ (Platz der Jugend Bernburg) die WHO-Richtwerte für das Tagesmittel NO₂ überschritten wurden. Da die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV für das Jahresmittel NO₂ hingegen deutlich unterschritten werden, ist die Überschreitung der WHO-Richtwerte für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ohne Bedeutung.

Für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen lediglich für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind.

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Tabelle 1 enthalten. Darüber hinaus gehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt. Grundsätzlich ist für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Überwachung von deren Umweltauswirkungen durchzuführen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind zu erwarten.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans eintreten, soll räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans beschränkt erfolgen. Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans oder deren Umsetzung berühren, bleiben der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist. Gemäß § 4c Satz 1 BauGB

müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, so dass auf eine Überwachung dieser nicht verzichtet werden kann.

Der Umweltbericht zeigt, dass erhebliche Umwelteinwirkungen nur für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Diese werden von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper überwacht werden. Daher wird die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umwelтанforderungen als vereinbar angesehen.

8.5 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Grundlagen

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Pläne sind insbesondere auch Flächennutzungspläne (s. a. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB).

Nach Nr. 2 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB soll der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i BauGB zu beschreiben. Zu diesen Belangen gehören auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.

„Natura 2000-Gebiete“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. In dem Durchführungsbeschluss 2024/433/EU der Kommission vom 02.02.2024 zur Verabschiedung einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ist das „Wipper unterhalb Wippra“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung enthalten.

In einer Entfernung von etwa 1.375 m zum nördlichen Rand der nordwestlichen Teilfläche befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ (Code: DE 4235 301). Mit diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung befindet sich in der Umgebung des Geltungsbereichs ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG.

Für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens mit abgearbeitet, das für die Genehmigung des Projekts oder zu seiner Anzeige vorgeschrieben ist. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, soll die Vorprüfung soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Bei gestuften Verfahren ist die Vorprüfung im vorgelagerten Verfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sollen die

im vorgelagerten Verfahren ermittelten Sachverhalte soweit wie möglich zugrunde gelegt werden. Die Vorprüfung ist deshalb Teil des Umweltberichts.

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Die beiden Teilflächen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans befinden sich nördlich und südlich des bestehenden Windparks Aderstedt im östlichen Randbereich der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. In einer Entfernung von etwa 1.375 m zum Geltungsbereich befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“.

Art der Maßnahme

Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“, zwei kleine Walflächen und eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. etwa 356,96 ha. Davon entfällt eine Flächengröße von ca. 66,41 ha auf die Teilfläche 1 nordwestlich des bestehenden Windparks und von ca. 290,55 ha auf die Teilfläche 2 südwestlich des bestehenden Windparks. Es werden zwei Flächen mit einer Gesamtgröße von 334,41 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Zwei kleine Flächen mit einer Gesamtgröße von 1,19 ha werden als Wald dargestellt. Der übrige Bereich wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Darstellung der Maßnahme

Wesentlicher Inhalt der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Bereich des Windparks Aderstedt.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wurde bereits in Kapitel 8.2 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbereich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans für jedes Schutzgut gesondert festgelegt. Aufgrund des Abstands des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ vom Geltungsbereich von etwa 1.375 m kommt es im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter der „Wipper unterhalb Wippra“ ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber von außen auf das Gebiet einwirkenden Beeinträchtigungen an. Bei der Betrachtung der Luftschadstoffe kommt insbesondere Stickstoff in Frage, um Biotope bzw. LRT erheblich beeinträchtigen zu können. Bei den LRT 3260 und LRT 91E0* handelt es sich jedoch um stickstoffunempfindliche Lebensraumtypen. In Zusammenwirken mit der Entfernung des FFH-Gebiets sowie der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Westsüdwest, wird davon ausgegangen, dass die Verwirklichung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets einzuschätzen. Die Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen.

Der gebietsbezogene Schutzzweck ist in § 2 der Anlage Nr. 3.225 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Gebietes umfasst:

- (1) die Erhaltung des Flusslaufes der Wipper im Bereich der Landschaftseinheiten der Östlichen Harzabdachung und des östlichen sowie nordöstlichen Harzvorlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte einschließlich der flussbegleitenden feuchten Staudenfluren, mesophilen Grünländer und artenreichen Auenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae),
Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Barbe (*Barbus barbus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:
Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*)

In der Verordnung sind die Angaben nicht nach Teilgebieten des Gebietes differenziert. Nach der Detailkarte zur Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Kartenblattnr. 209¹⁰ weist das nächstgelegene Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 im Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ östlich von Bullenstedt einen Mindestabstand zum Plangebiet von ca. 1.330 m auf. Das nächstgelegene Vorkommen des Lebensraumtyps 91E0 östlich der Mühlstraße in Ilberstedt hat einen Mindestabstand zum Plangebiet von ca. 1.400 m.

Von den genannten Lebensraumtypen ist der mit "*" markierte Typ „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (Code: 91E0) ein prioritärer natürliche Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG. Eine prioritäre Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG wurde nicht ausgewiesen.

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ und gegebenenfalls auf prioritäre Biotope oder prioritäre Arten.

¹⁰ https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Karten/Detailkarten_FFH/FFH_Detail_209_n.pdf

Einschätzung

Die Einschätzung, ob die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit ihren Darstellungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge, bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Einzelfällen auch Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Auswirkungen – auch wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken – sowie Zerschneidungseffekte können beispielhaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Grundsätzlich kann nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ davon ausgegangen werden kann, dass sie überhaupt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erreichen können.

Aufgrund des Mindestabstands des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ vom Geltungsbereich von etwa 1.375 m zeigt sich, dass bei den Einwirkungsbereichen von keinem Schutzgut davon ausgegangen werden kann, dass sie überhaupt die „Wipper unterhalb Wippra“ erreichen können.

Einschätzung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans – gemessen an den Erhaltungszielen der Gebiete – voraussichtlich nicht geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans den Projektbegriff im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es ist auch zu untersuchen, ob die Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen.

Zeitlich parallel zur Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper stellt die Stadt Bernburg (Saale) die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg auf. Diese Planänderung erfolgt in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg hat im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich vergleichbare Umweltauswirkungen wie die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Deshalb wird die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich beeinträchtigen zu können.

8.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die untersuchten Flächen erforderlich sein wird, wird in dem zeitlich parallel aufzustellenden Bebauungsplan ermittelt.

Für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind Maßnahmen zum Ausgleich nicht erforderlich. Die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt in zeitlich nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

8.7 Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA ergänzt die in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG genannten gesetzlich geschützten Biotope um Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Dies betrifft die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) aufgeführten Biotope.

Sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Hecken

Gesetzlich geschützte Hecken sind gemäß Punkt 34.2 Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BTT-RL LSA) überwiegend von gebietseigenen Baum- und Straucharten gebildet und weisen eine Länge von mindestens 10,0 m auf. Unbestockte Bereiche in der Hecke von über 2,0 Metern Länge werden nicht mit zu der Hecke gerechnet.

In der südwestlichen Teilfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hecke zwischen der K 2108 und dem Bründelschen Berg. Die Hecke hat eine Länge von ca. 1.300 m und eine Breite von sechs bis neun Metern.

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden keine Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop „Hecke“ erwartet. Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises nicht beantragt werden.

Feldgehölze

Nach Nr. 34.1 der Biototypenrichtlinie sind gesetzlich geschützte Feldgehölze in der Regel mehrschichtig aufgebaut und bestehen aus überwiegend gebietseigenen Gehölzen. Als Feldgehölze werden gemäß Nr. 34.2 der Biototypenrichtlinie in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft eingestuft.

Die Waldfläche am Walkhügel am östlichen Bereich der nordwestlichen Teilfläche und das Feldgehölz südlich der K 2108 in der südwestlichen Teilfläche im Bereich einer ehemaligen Grube sind gesetzlich geschützte Feldgehölze.

Gesetzlich geschützte Feldgehölze sind von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft mit einer Größe von über 20 m². In Grenzfällen ist der Strukturreichtum oder die Ausbildung der Strauch- und Krautschicht für die Erfassung ausschlaggebend. Beide Feldgehölze bestehen aus Bäumen und Sträuchern und weisen eine Fläche von über 20 m² auf.

Der Gehölzbestand unmittelbar auf dem Walkhügel ist einschließlich der in der angrenzenden Stadt Bernburg (Saale) gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar und wird deshalb als gesetzlich geschütztes Feldgehölz bewertet. Das Feldgehölz im Bereich einer ehemaligen Grube hat eine Flächengröße von ca. 0,44 ha. Die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt diese Flächen als „Flächen für Wald“ dar.

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden keine Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz“ erwartet. Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG muss bei der unteren Natur-schutzbehörde des Salzlandkreises nicht beantragt werden.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist zu deren Verwirklichung ein Grunderwerb durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper nicht erforderlich. Die Teilung oder die Verschmelzung von Flurstücken ist ausreichend. Die Änderung der Nutzungsart der Flurstücke ist auch im Liegenschaftskataster vorzunehmen.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden.

Erschließung

Für die Verwirklichung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind Erschließungsmaßnahmen insoweit erforderlich, als dass zur Herstellung der verkehrlichen Erschließung zu den Standorten der Windenergieanlagen auf kurzen Abschnitten der Ausbau von Wegen bzw. die Anlage von Stichwegen erforderlich ist. An den Standorten der Windenergieanlagen müssen die Kranaufstellplätze befestigt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Für die nachfolgende Errichtung von Windenergieanlagen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Standorte und Art der Maßnahmen werden in nachfolgenden Verfahren festgelegt.

10. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden in der Umweltprüfung (Kapitel 8) beschrieben. Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans lediglich auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Güsten, die Gemeinden Ilberstedt und Plötzkau sowie für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper sind durch die Darstellungen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht gegeben. Die Darstellungen geben die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wieder.

Verkehr

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist nur während der Bauphase in geringem Umfang zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Wirtschaft

Durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Erweiterungsbereichen des bestehenden Windparks Aderstedt geschaffen. Damit wird die Verfügbarkeit von regenerativen Energien in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gestärkt, dies dient auch der Stärkung der Wirtschaftskraft in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die landwirtschaftliche Nutzung der gegenwärtigen Ackerflächen wird innerhalb der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im weit überwiegenden Umfang auch künftig möglich sein. Damit wird die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig gesichert.

Haushalt

Zur Verwirklichung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind weder Haushaltsmittel der Verbandsgemeinde Saale-Wipper noch der Stadt Güsten und den Gemeinden Ilberstedt und Plötzkau erforderlich.

11. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz vor und nach der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans kann den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Bestand

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Fläche für die Landwirtschaft	357,1879	100,0
Gesamt	357,1879	100,0

Tabelle 3: Flächenbilanz vor der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Planung

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Windpark“	334,4122	93,6
Fläche für die Landwirtschaft	21,5880	6,1
Fläche für Wald	1,1877	0,3
Gesamt	357,1879	100,0

Tabelle 4: Flächenbilanz nach der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Literaturverzeichnis

ASPE GmbH, Büro für Agrarstruktur, Planung und Entwicklung ländlicher Räume, Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz (1999):
Landschaftsplan der Stadt Güsten. Eisleben.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2023):
Immissionsschutzbericht 2022. Halle.

Rechtsvorschriften

Europäische Union

Durchführungsbeschluss 2024/433 der Kommission vom 02.02.2024 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. EG Nr. L 36 S. 384)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in der Fassung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 151)

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 153)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151)

Netzausbaubeschleunigungsgesetz „Übertragungsnetz“ (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 151)

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Land Sachsen-Anhalt

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 (Amtsblatt Landesverwaltungsamt vom 20.12.2018)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 4. Entwurf. Beschlossen zur öffentlichen Auslegung durch Beschluss der Regionalversammlung am 13.03.2024. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)